

Grundgesetz und Kirchenverfassung

für die Evangelische Kirche Augsburg. Bek.
in Polen.

Das Dekret des Staatspräsidenten vom 25. November 1936 „Ueber das Verhältnis des Staates zur Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen“.

Die Verordnung des Ministerrates vom 17. Dezember 1936 betr. „Das Grundsätzliche Innere Gesetz“ (Die Kirchenverfassung) für die Evang. Kirche A. B. in Polen.

Anmerkungen zum neuen Kirchengesetz (Dekret).

Anmerkungen zur neuen Kirchenverfassung; vom schlesischen Gesichtspunkt für den evangelischen Schlesier gesehen.

Herausgegeben von

Dr. H. C. Wagner

Evang. Pfarrer in Bielitz und schles. Konsenior.



1 9 3 7.

Verlag des Schlesischen Evang. Schwesternhauses.

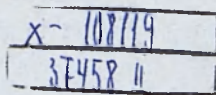
Zum Besten für das Schwesternhaus!

37458

II

Excerpt. obca.

Bielsko 9 V 37



5-

„Prüfet aber Alles; und das Gute behaltet!“
1. Thessal. 5, 21.

* * *

„Frankreich rechnet unter seine Glück- oder Unglückseligkeiten, daß es darinnen heisset und ist un Roi, une Foi, une Loye, une Monnoye, und wir Teutschen haben es als ein Glück oder Unglück so wohl unseres Staats-Cörpers überhaupt, als auch derer einzelnen Provinzien desselben anzusehen, daß wir viele Regenten, vielerley Religionen, vielerley Münzen und vielerley Geseze und Rechte haben. Es sehe aber deme nun wie ihm wolle, so ist es einmal so: die Macht, Geseze zu geben (es sehe nun, daß selbige bey dem Landes-Herrn allein beruhe, oder daß die Land-Stände auch mit darzu gezogen werden müssen), ist eine der grösten und dererjenigen Freyheiten und Vorzüge derer Teutschen Reichs-Stände, wodurch selbiges sich vor denen Reichs-Ständen aller übrigen Europäischen Staaten weit distinguiert.“

§ 1 der Vorrede zu Johann Jacob Mosers „Corpus Juris Evangelicorum ecclesiastici“.

Verlegt u. Gedruckt zu Züllichau 1737 bei Gottlieb Benjamin Frommann.

„Da auch zuvor einige Ungleichförmigkeit gewesen, oder hernachmahls einreissen würde, gebieten wir hiemit ernstlich, allen unsern Unterthanen, Prälaten, Herren, allen von der Ritterschafft, unsern Land-Vögten, Haupt- und Ambt-Leuten, Bürgermeistern und Rath in Städten, wenn die Superintendenten mit den Pfarrherren und Predigern dieselbige abschaffen, und was in Kirchen und Schulen nöthig, nach Inhalt unserer Kirchen-Ordnung und Agenda, anrichten wollen, daß ein jeder in allen, was denselben einverleibet, gemäß, und nicht entgegen ist, treulich und gutwillig helffe und folge, nicht hindere noch turbire, sondern sich als ein frommer Christ bezeige. Im Fall jemand der gebührliehen Hülffe, Forderung oder Folge, sich würde weigern, Unordnung oder Frevel stärken und handhaben, für sich oder durch andere, wider denselben wollen Wir und unsere Erben, in Publication der Kirchen-Ordnung und Land-Tages-Abscheiden, gedrohte und verordnete Straffe ernstlich exequiren. Das meinen Wir ernstlich. Datum zu Alten-Stettin, am Sonnabend nach Egidii, Anno M.D.LXVIII (1568).

Aus dem Vorwort zur „Agenda für die Kirchen in Pommern“ des Herrn Barnim des Älteren und seiner Gebettern und Gebrüder, Herzogen zu Stettin (Pommern) der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen und Grafen zu Güzkow etc. 1568. (in J. J. Mosers Corpus Juris eccles.)

Die hier abgedruckten Kirchengesetze sind zuerst nebst den beiden „Anmerkungen“ in dem Bieliger Tagblatt „Schlesische Zeitung“ abgedruckt gewesen. Der vorliegende Nachdruck ist vom Herausgeber zum Teil neu überarbeitet worden.

Die Veröffentlichung in unserem schlesischen Blatte ist geschehen, um die hiesigen stimmberechtigten in die Tausende gehenden evangelischen deutschen Kirchentwähler und Wählerinnen für die Neue Kirchenverfassung zu interessieren und sie mit dem wichtigen Gesetz bekannt zu machen. Dazu ist, weil die bisher zugänglichen Abdrucke des Gesetzes für den schlesischen Leser nach der Ansicht des Gefertigten einige Aenderungen und Ergänzungen in Stil und Textierung notwendig gemacht haben, solches hier veranlaßt worden.

Bielitz, im Febrer 1937.

R. E. Wagner.

Vor bemerkung.

1. Das „Dekret des Staatspräsidenten vom 25. November 1936“ ist das staatliche Kirchen-Grundgesetz für die Evang. Kirche Augsb. Bek. in Polen.
2. Das „Grundsätzliche Innere Kirchengesetz“ Ministerrats-Verordnung vom 17. Dezember 1936 ist die neue „Kirchenverfassung“ dieser Kirche.
3. Die in diesen beiden Gesetzen öfter erwähnten sogenannten und erst zu schaffenden „Inneren Gesetze“, „inneren Kirchengesetze“, sind die von der zuständigen Synode jeweils beschlossenen und erlassenen neuen kirchlichen Gesetze und gleichgerichteten Konfistorial-Verordnungen.

Dekret des Staatspräsidenten

über das Verhältnis des Staates zur Evang. Kirche Augsb. Bek. in Polen

vom 25. November 1936.

(Übertragen nach dem Reichsgesetzblatt: Dziennik ustaw R. P. Nr. 88 ddto 27. XI. 1936 Position Nr. 613)

Auf Grund des Art. 55, Abs. 1 der Staatsverfassung und des Art. 1, Punkt b des Gesetzes vom 2. Juli 1936 über die Vollmachten des Staatspräsidenten zur Erlassung von Dekreten (Dz. Ustaw R. P. Nr. 51, Pos. 363) bestimme ich, was folgt:

Art. 1.

1. Die Evang.-Augsburgische Kirche in Polen, die als einzige Grundlage und Norm des Glaubens und ihres Lebens alle kanonischen Bücher der Heiligen Schrift wie auch alle symbolischen Bücher der evang.-luth. Kirche anerkennt, genießt die völlige Freiheit des Bekenntens ihres Glaubens und der Ausübung ihres religiösen Kultes.

2. Im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung und besonders dieses Dekrets verwaltet sich die Evang.-Augsburgische Kirche in Polen nach den Vorschriften ihres Grundsätzlichen Inneren Gesetzes, das vom Staat auf Grund einer Verordnung des Ministerrats anerkannt worden ist.

3. Das Grundsätzliche Innere Gesetz der Evang.-Augsburgischen Kirche in Polen stellt zusammen mit diesem Dekret die Rechtsgrundlage für die Organisation dieser Kirche dar.

Art. 2.

Die Evang.-Augsburgische Kirche in Polen ist eine selbständige Kirche und von keiner irgendwelchen ausländischen Obrigkeit abhängig.

Art. 3.

1. Die Evang.-Augsburgische Kirche in Polen bilden die evang.-augsburgischen Gemeinden (Fialen), die sich auf dem Gebiet des ganzen Staates befinden. Dieser Kirche gehören auch die Mährischen Brüder oder Herrnhuter an. Dagegen zählen zu dieser Kirche nicht die evang.-lutherischen sogenannten altlutherischen Gemeinden.

2. Zur Evang.-Augsburgischen Kirche in Polen gehören alle Personen evang.-lutherischen Glaubensbekenntnisses, die in Polen wohnen und zu einer der Gemeinden (bzw. Fialalgemeinden) dieser Kirche gehören. Diese Bestimmung berührt nicht die kirchliche Zugehörigkeit solcher Personen evang.-lutherischen Bekenntnisses, die laut den rechtlichen Bestimmungen zu einer Gemeinde einer anderen evangelischen Kirche in Polen gehören.

3. Die Bedingungen für die Erlangung oder für den Verlust der Mitgliedschaft in

einer Gemeinde (Filiale) der Evang.-Augsburgischen Kirche Polens werden in dem Inneren Kirchengesetz angeführt werden.

Art. 4.

1. Die inneren Kirchengesetze sowie die kirchlichen Verordnungen dürfen weder zu den staatlichen Gesetzen noch zu dem Grundsätzlichen Inneren Kirchengesetz im Widerspruch stehen.

2. Die inneren Kirchengesetze wie auch die kirchlichen Verordnungen erlangen verpflichtende Kraft, nachdem sie im „Dziennik Urzędowy Rządu w Warszawie“ veröffentlicht worden sind.

3. Die Veröffentlichung solcher inneren Kirchenrechte, bei welchen die vorherige Bestätigung durch die Staatsbehörden nicht vorgesehen ist, wie auch die Veröffentlichung von kirchlichen Verordnungen ordnet die entsprechende kirchliche Behörde an, nachdem der Minister für Unterricht und Kultus festgestellt hat, daß sie keinerlei Bestimmungen enthalten, die zu den Staatsgesetzen und dem Grundsätzlichen Inneren Kirchengesetz im Widerspruch stehen. Wenn der Kultus- und Unterrichtsminister im Laufe von 2 Monaten, gerechnet vom Tag der Einreichung des Beschlusses, der ein inneres kirchliches Gesetz oder eine kirchliche Verordnung darstellt, dem Konsistorium keine entsprechende Antwort zugehen läßt, darf das Konsistorium dessen Veröffentlichung anordnen.

Art. 5.

Die Angliederung oder Aufnahme anderer Kirchen oder religiöser Verbände in die Evang.-Augsburgische Kirche in Polen wie auch die verfassungsmäßige Vereinigung dieser Kirche mit irgendeiner anderen Kirche oder einem anderen religiösen Verband erfordert einen Beschluß der Synode. Dieser Beschluß wird auf Antrag des Konsistoriums gefaßt, das in dieser Angelegenheit vorher das Einverständnis der Regierung in Form eines Beschlusses des Ministerrats auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht eingeholt hat.

Art. 6.

Die Staatsbehörden erteilen bei der Durchführung der mit dem Gesetz überein-

stimmenden Beschlüsse und Urteile der zuständigen Kirchenbehörden in folgenden Anlässen ihre Hilfe: a) Entfremdung eines Geistlichen oder einer anderen Person aus seiner kirchlichen Stellung und Entziehung der Vorrechte, die mit dem geistlichen Stand verbunden sind, und b) in allen anderen Fällen, die durch das verpflichtende Gesetz vorgesehen sind.

Art. 7.

Die Feiertage der Evang.-Augsburgischen Kirche: Karfreitag, Buß- und Bettag (Aschermittwoch) und Reformationsfest (31. Oktober) genießen in bezug auf die Personen dieses Bekenntnisses gesetzlichen Schutz auf allgemeiner Grundlage. Die Schuljugend, die zur Evang.-Augsburgischen Kirche gehört, ist an diesen Feiertagen vom Unterricht befreit.

Art. 8.

1. Religionsunterricht für die Jugend evang.-augsburgischen Glaubens ist für die Behrinstalten, deren Programm die Bildung der Jugend unter 18 Jahren umfaßt und die völlig oder zum Teil vom Staat oder von Selbstverwaltungskörpern unterhalten werden, im Rahmen der staatlichen Vorschriften verpflichtend.

2. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den staatlichen Vorschriften von Lehrern erteilt, die von den Schulbehörden aus der Mitte von Personen berufen werden, die im Besitz eines durch staatliche Vorschriften festgelegten Befähigungsnachweises sind und von der vorgesetzten Kirchenbehörde zur Erteilung von Religionsunterricht ermächtigt wurden.

3. Die vorgesetzte Kirchenbehörde übt die Aufsicht über die religiös-moralische Seite des Religionsunterrichts aus; diese Bestimmung ändert keinesfalls die Anordnungen der Schulbehörden.

4. Vor der Berufung von Personen evang.-augsburgischen Glaubensbekenntnisses zu Dozenten der theologischen Fächer an der Fakultät für Evangelische Theologie an der Joseph-Bilubski-Universität in Warschau muß die Meinung der entsprechenden Kirchenbehörde eingeholt werden.

Art. 9.

1. Um den Militärpersonen, die zur Evang.-Augsburgischen Kirche gehören, rechtigste Fürsorge zu sichern, gehört zum Heer auch ein evangelisch-augsburgischer Seelsorgedienst, an dessen Spitze ein Senior steht. Die Organisation dieses Dienstes wird durch Vorschriften geregelt, die vom Kriegsminister erlassen werden.

2. Auf Verlangen der Militärbehörden stellen die Kirchenbehörden für die Zwecke der militärischen Seelsorge die Kirchen und alle kirchlichen Einrichtungen zur Verfügung.

3. Die Militär-Seelsorge wird die tatsächlichen Kosten, die mit der Benützung der Kirchen und kirchlichen Einrichtungen verbunden sind, zurückerstattet, falls die Kirchenbehörden dies verlangen werden.

Art. 10.

1. Die Evang.-Augsburgische Kirche in der Republik Polen als Ganzes, sowie ihre einzelnen Diözesen, Pfarren und Filialen sind Rechtspersonen und können im Rahmen der geltenden Staatsgesetze Vermögen erwerben, verkaufen und belasten sowie darüber verfügen und es verwalten.

2. Der Grundbesitz der Evang.-Augsburgischen Kirche unterliegt den verpflichtenden Vorschriften über die Bodenreform. Bei der Uebernahme dieses Bodens zur Parzellierung wird jeder einzelnen Pfarrgemeinde (Filiale) Land in den Grenzen von zehn bis fünfundzwanzig ha, abhängig von der Güte des Landes, belassen. Diese Grundstücke müssen selbständige wirtschaftliche Einheiten bilden und im Bereich der Pfarrgemeinde (Filiale) liegen, für die sie bestimmt sind.

3. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens besorgen die Organe der kirchlichen Behörde, welche durch Bestimmung des Grundgesetzes der Inneren Gesetzgebung der Evang.-Augsburgischen Kirche in Polen dazu berechtigt sind.

4. Zur Rechtsgültigkeit des Verkaufs, der Belastung oder der Aenderung der Bestimmung des Kirchenvermögens ist das Einverständnis des in bezug auf die Lage des betreffenden Vermögens zuständigen Wohnortes notwendig.

5. Die rechtlichen Vorschriften über den Denkmalschutz und den Naturschutz haben auf das kirchliche Vermögen Anwendung.

Art. 11.

Die Evangelisch-Augsburgische Kirche in der Republik Polen darf eigene Friedhöfe nach den in den Staatsgesetzen festgelegten Grundsätzen besitzen. Sie darf auch Ehen, Taufen und Feste benützen sowie nach den durch die Staatsgesetze festgelegten Grundsätzen eigene Anstalten besitzen, die für konfessionelle, Schul- und Wohltätigkeitszwecke bestimmt sind.

Art. 12.

1. Sollten sich die ordentlichen Einnahmen der Pfarre (des Filials) als nicht ausreichend erweisen, so können zur Deckung der Bedürfnisse der Pfarre (der Filiale) von den Gemeindegliedern sogenannte Hilfsbeiträge erhoben werden. Die Erhebung dieser Beiträge beschließen die im Grundgesetze der Inneren Gesetzgebung der Evang.-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen vorgesehenen dazu ermächtigten Organe. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung seitens der zuständigen Staatsbehörden.

2. Die Vorschriften über das Ausmaß, die Bestätigung und die Einziehung der Beiträge, über die Zuständigkeit der Behörden und den Instanzenweg sowie über die Art und Weise der Zwangseinziehung setzt eine Verfügung des Kultus- und Innenministers fest.

3. Die Jahresvoranschläge der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Gemeinden und Filialen, soweit diese Hilfsbeiträge in Anspruch nehmen, unterliegen der Bestätigung durch den zuständigen Wohnort (Regierungskommissar der Stadt Warschau) nach dem Amtsweg und nach den Bedingungen, wie sie durch eine Verordnung der jeweiligen Minister für Kultus und Unterricht sowie des Innern festgelegt werden.

Art. 13.

Die zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen oder zu deren Rechtspersonen gehörigen Gebäude, die ausschließlich dem Gottesdienst dienen, desgleichen Vermögen, von dem die Einkünfte ausschließlich

Kultuszwecken dienen und nicht dazu beitragen, der Geistlichkeit oder anderen Mitgliedern der Kirche persönliche Einnahmen zu verschaffen, genießen Erleichterungen und Befreiung von den staatlichen und kommunalen Steuern, entsprechend den allgemeinen verpflichtenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Wohnungen der Geistlichen und die Amtswohnungen der Kirchenbehörden werden in gleicher Weise wie die Amtswohnungen der Staatsbeamten und die Lokale der staatlichen Institutionen behandelt.

Art. 14.

Die Erleichterungen, die bei vorkommenden militärischen Einquartierungen die im Besitz der evang.-augsb. Kirchen in Polen sich befindlichen Gebäude und Räume im Frieden genießen, sowie solche auf dem Gebiet der Sachleistungen für den Fall des Krieges, regeln die verpflichtenden Rechtsvorschriften.

Art. 15.

Die Postgebühren für den amtlichen Briefverkehr der ev.-augsb. Kirchenbehörden und Kirchenkanzleien in Polen regeln die verpflichtenden rechtlichen Bestimmungen.

Art. 16.

1. Der Staat sichert der ev.-augsb. Kirche in Polen für deren Bedürfnisse Dotationen zu, die alljährlich im Staatsbudget neu festgesetzt werden und persönliche sowie sachliche Ausgaben umfassen.

2. Die Dotationen für Personalausgaben werden auf mindestens 240.000 Zł jährlich festgelegt.

3. Die Dotationen für Sachausgaben werden auf mindestens 57.000 Zł jährlich festgelegt.

4. Zu den persönlichen Ausgaben gehören die Gehälter:

- a) des Vorsitzenden des Konsistoriums;
- b) des Kanzleileiters sowie der übrigen Angestellten des Konsistoriums;
- c) des Vizepräsidenten des Konsistoriums sowie der Konsistorialräte;
- d) der Pastorenschaft im allgemeinen.

5. Die persönlichen Gehälter des Vizepräsidenten sowie der Konsistorialräte und der Pastorenschaft im allgemeinen werden in der Art und Weise ausgezahlt, wie der Kultusminister es bestimmt.

6. Als Sachausgaben werden vom Kultusminister Kredite bestimmt für

- a) Sach- und Verwaltungsausgaben des Konsistoriums und Visitationen;
- b) Zuschüsse und Stipendien;
- c) Bauzuschüsse;
- d) Postausgaben.

7. Die Altersversorgung der Geistlichkeit sowie deren Witwen und Waisen regelt eine Verfügung des Ministerrats.

Art. 17.

1. Der Bischof der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen übt die geistliche Leitung dieser Kirche aus. Er vertritt die Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen gegenüber den staatlichen Behörden und anderen Bekenntnissen und wird für Lebenszeit gewählt. Er ist gleichfalls lebenslanglich Präsident der Synode und des Konsistoriums.

2. Die Wahl des Bischofs erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht durch ein Wahlkollegium, das sich aus dem Vizepräsidenten, den Konsistorialräten, den Senatoren, den Mitgliedern der Synodalkommission und aus vier von der Synode gewählten Laienrelegierten zusammensetzt. Die Übernahme des Amtes durch den Gewählten erfordert seine vorherige Bestätigung in diesem Amt durch den Staatspräsidenten und die Ablegung eines Schwures in die Hand des Staatspräsidenten. Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe und schwöre vor Gott dem Allmächtigen auf Sein heiliges Evangelium daß ich der Polnischen Republik die Treue halten werde, deren Wohl und Aufblühen ich nach meinen Kräften im Bereich meiner Tätigkeit fördern werde. Mit vollkommener Loyalität werde ich die von der Verfassung bestimmte Regierung achten und darüber wachen, daß sie auch von der mit unterstellten Geistlichkeit geachtet wird. Ich werde an keinen Unternehmungen an keinen Verhandlungen teilnehmen, die dem polnischen Staat schaden könnten. Ich werde im Gegenteil bemüht sein, in meinem Tätigkeitsbereich all das zu beseitigen, was die öffentliche Ordnung und das Staatswohl bedrohen könnte. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele durch Jesus Christus, unsern Herrn. Amen.“

3. Wenn das Amt des Bischofs frei werden sollte, oder die Unmöglichkeit vorliegen sollte, daß der Bischof die Pflichten unmittelbar versehen kann, so tritt der Vizepräsident des Konsistoriums oder als sein Vertreter der durch den Minister für Kultus und Unterricht dazu eingeladene Geistliche Rat des Konsistoriums in alle Rechte des Vorsitzenden des Konsistoriums ein und beruft für spätestens 3 Monate nach Warschau die Synode zwecks Übernahme von Neuwahlen ein.

4. Falls eine Wahl des Bischofs nicht zustande kommt, beruft der Staatspräsident einen der Geistlichen Räte des Konsistoriums zur zeitweisen Ausübung aller Funktionen des Bischofs zum Vertreter des Bischofs.

5. Die Rechte des Vorsitzenden des Konsistoriums und des Vorsitzenden der Synode bestimmt das Grundfällige Innere Gesetz der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen.

6. Der Vorsitzende des Konsistoriums erhält vom Staat ein Gehalt, gemäß der Gruppe IV der Besoldung der Staatsbeamten und hat Anspruch auf Altersversorgung; er genießt alle Rechte und Vorrechte wie sie Staatsbeamten zustehen.

Art. 18.

1. Die oberste Behörde zur Beschließung der inneren Kirchengesetze sowie zur Entscheidung in allgemeinen Angelegenheiten der Kirche ist die Synode der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen. Die Synode ist gleichzeitig die höchste Berufungsinstanz in Kirchenfragen in den Fällen, die vom Grundfälligen Inneren Gesetz vorgesehen sind. Die Zusammensetzung und Kompetenz der Synode wird außerdem durch das Grundfällige Innere Gesetz der Evangelisch-Augsburgischen Kirche bestimmt.

2. Die Synode der Evangelisch-Augsburgischen Kirche wird vom Vorsitzenden der Synode einberufen. Die Synode tagt in Warschau mindestens einmal in drei Jahren. Den Zeitpunkt der Eröffnung der Synode bestimmt der Vorsitzende der Synode und macht dann dem Minister für Kultus und Unterricht Mitteilung, wobei er ihm die Gegenstände der Beratungen der Synode (die Tagesordnung) mindestens einen Monat vor dem angesetzten Eröffnungstermin unterbreitet.

3. Der Minister kann zur Tagung der Synode seinen Vertreter entsenden, der das Recht hat jederzeit, auch außerhalb der Reihenfolge der Redner das Wort zu ergreifen sowie Erklärungen und Deklarationen abzugeben.

4. Die Synode wählt den Synodalausschuß (Wydział Synodalny), der die ständige Vertretung der Synode darstellt.

Art. 19.

1. Die oberste Verwaltungsbehörde und das Vollzugsorgan der Synode ist das Konsistorium der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen, bestehend aus dem Vorsitzenden (Präses), dem Vizepräsidenten und sechs Räten. Die genaue Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Konsistoriums bestimmt eingehend das Grundfällige Innere Gesetz.

2. Der Stellvertretende Vorsitzende des Konsistoriums wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister von einem Wahlkollegium gewählt, das sich aus dem Bischof als Vorsitzendem, den Konsistorialräten, den Senioren, den Mitgliedern des Synodalausschusses und vier von der Synode gewählten Laiendelegierten zusammensetzt. Der Stellvertretende Vorsitzende des Konsistoriums wacht zugleich mit dem Vorsitzenden über den rechtmäßigen Gang der Arbeiten des Konsistoriums und führt im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden den Vorsitz in den Sitzungen des Konsistoriums.

3. Falls in der Angelegenheit der Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden des Konsistoriums keine Einigung zustande kommt, beruft der Kultusminister einen der weltlichen Konsistorialräte zur zeitweiligen Ausübung der Pflichten des Stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Der Vizepräsident des Konsistoriums tritt sein Amt erst an, nachdem er vorher vom Staatspräsidenten bestätigt worden ist und zu Händen des Staatspräsidenten den Treueid abgelegt hat.

5. Falls der Vizepräsident des Konsistoriums seine Pflichten zu erfüllen nicht imstande ist, vertritt ihn einer der weltlichen Konsistorialräte, der dazu vom Minister für Kultus und Unterricht eingeladen worden ist.

6. Die Konsistorialräte werden von der Synode gewählt.

7. Die Konsistorialräte übernehmen ihr Amt, nachdem sie vorher auf diesen Posten vom Minister für Kultus und Unterricht bestätigt worden sind und in seine Hand den Treueid abgelegt haben.

8. Sitz des Konsistoriums ist die Hauptstadt Warschau.

Art. 20.

1. Dem Konsistorium ist die Kanzlei des Konsistoriums der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen tätig, die aus einem Kanzlei-Chef und einer entsprechenden Anzahl Angestellter besteht, die vom Minister für Kultus und Unterricht im Einverständnis mit dem Präsidenten des Konsistoriums festgesetzt wird.

2. Den Chef der Kanzlei des Konsistoriums beruft das Konsistorium nach vorher eingeholter Zustimmung des Ministers für Kultus und Unterricht; die anderen Angestellten beruft das Konsistorium und macht dem Minister für Kultus und Unterricht davon Mitteilung.

3. Die Obliegenheiten des Dienstes, die Höhe der Gehälter sowie die Altersversorgung des Chefs der Konsistorialkanzlei und der anderen Angestellten der Kanzlei regelt eine Verfügung des Ministers für Kultus und Unterricht.

Art. 21.

1. Verwaltungsmäßig wird die Evangelisch-Augsburgische Kirche in der Republik Polen in Diözesen eingeteilt, die gleichzeitig die Wahlbezirke für die Wahlen der kirchlichen Senioratsbehörden bilden. Die einzelnen Diözesen werden von Pfarrgemeinden und Filialen gebildet, die eigene gewählte Pfarrbehörden besitzen.

2. Verfassung und Tätigkeitssbereich der Seniorats- und Pfarrbehörden werden durch das Innere Gesetz bestimmt.

Art. 22.

1. Die Bildung neuer Diözesen, Pfarrgemeinden und Filialen, die Aufhebung und die Aenderung ihrer Grenzen und Sitz bedarf, sofern solche Anordnungen dem Staatschatz neue Kosten verursachen, der vorherigen Einwilligung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innen-

minister. Wenn jedoch aus solchen Maßnahmen dem Staatschatz keine neuen Kosten erwachsen, dürfen sie durchgeführt werden, nachdem der Präsident des Konsistoriums sich vergewissert hat, daß der Minister für Kultus und Unterricht keine Vorbehalte gegen sie erhebt. Sofern der Minister dem Präsidenten des Konsistoriums seine Entscheidung nicht im Laufe von 2 Monaten nach Erhalt der Zuschrift des Konsistorialpräsidenten in dieser Angelegenheit mitteilt, wird dies als Ausdruck der Zustimmung betrachtet.

2. Von der Schaffung von Predigtstationen, Bethäusern und Kantoratens macht das Konsistorium dem zuständigen Wohnoden gleichzeitig mit der betreffenden Beschlussfassung Mitteilung.

3. Die im Augenblick des Inkrafttretens dieses Dekrets bestehenden Diözesen, Pfarrgemeinden und Filialen und die Anzahl der für sie festgesetzten geistlichen Aemter sind im Anhang zu diesem Dekret genannt.

4. Im Laufe eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets wird das Konsistorium eine Anordnung erlassen, die die Grenzen der im vorherigen Absatz genannten Diözesen, Pfarrgemeinden und Filiale genau bestimmt. Diese Anordnung erfordert die vorherige Einwilligung des Ministers für Kultus und Unterricht.

Art. 23.

1. Der geistliche Vorsteher der Diözese ist der Senior, die geistlichen Vorsteher der Pfarrgemeinden sind die Pfarrer, der Filiale dagegen vom Konsistorium bestellte Geistliche.

2. Neben den Pfarrern können in die Pfarrgemeinden Pfarr-Diakone und Pfarr-Adjunkte in ständige Aemter berufen werden, es können auch vom Konsistorium Pfarr-Bikare zugeteilt werden.

Art. 24.

Die Senioren werden von den in diesem Innern Gesetz angegebenen Organen in der dort bestimmten Weise aus einer Reihe von Kandidaten gewählt, bezüglich welcher das Konsistorium in der Person seines Präsidenten sich vorher bei dem Kultusminister vergewissert hat, daß gegen sie keine Vorbehalte politischer Natur erhoben werden.

Art. 25.

1. Von der Wahl der Pfarrer, Pfarr-Diakone u. Adjunkte macht das Konsistorium dem zuständigen Wojwoden Mitteilung, um sich zu vergewissern, ob nicht Vorbehalte politischer Natur gegen sie erhoben werden.

2. Wenn der zuständige Wojwode im Laufe von 5 Wochen, gerechnet vom Tage der Benachrichtigung, keine Vorbehalte anmeldet, so wird das als Ausdruck der Zustimmung angesehen.

3. Dem Konsistorium steht im Laufe von 14 Tagen das Recht der Berufung gegen die Entscheidung des Wojwoden an den Minister für Kultus und Unterricht zu, der nach Einholung eines Gutachtens des Präsidenten des Konsistoriums die Angelegenheit endgültig entscheidet. Das Ausbleiben der Entscheidung des Ministers im Laufe von vier Wochen nach Erhalt des Gutachtens des Präsidenten des Konsistoriums wird als Ausdruck der Zustimmung angesehen.

Art. 26.

1. Von der Uebertragung der Funktionen eines Pfarrers oder Administrators einer Gemeinde oder eines Vikars an einen schon amtierenden Pfarrer einer benachbarten Gemeinde macht das Konsistorium zugleich mit seiner Beschlussfassung dem zuständigen Wojwoden Mitteilung.

2. Falls der vom Konsistorium bestimmte Administrator, der nicht auch Pfarrer einer benachbarten Gemeinde ist (Abs. 1), die Administration einer Gemeinde oder eines Vikars länger als drei Monate besorgen soll, vergewissert sich das Konsistorium bei dem zuständigen Wojwoden vor Ablauf dieser drei Monate — vom Tage der Bestimmung des Administrators an gerechnet —, ob gegen dessen Befassung in dieser Stellung nicht Vorbehalte politischer Natur gemacht werden.

Art. 27.

1. Von der Abordnung eines Vikars in eine Gemeinde macht das Konsistorium zugleich mit der Beschlussfassung dem zuständigen Wojwoden Mitteilung.

2. Wenn ein Vikar nach Ablauf des ersten Jahres nach der Ordination in seiner Stellung länger als weitere sechs Monate verbleiben soll, vergewissert sich das Konsistorium vor Ablauf dieser sechs Monate

bei dem zuständigen Wojwoden, ob gegen die Befassung des Vikars in der Stellung nicht Vorbehalte politischer Natur vorliegen.

3. Im Fall der Absicht, einen Vikar nach der letzten Konsistorialprüfung „*proministerio*“ in eine Gemeinde zu entsenden, wird der Art. 25 entsprechend angewandt.

Art. 28.

1. Personen, die nicht die polnische Staatsbürgerschaft besitzen, können kirchliche Ämter oder irgendwelche Stellungen und Mandate in der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen nicht bekleiden.

2. Im Ausnahmewege können solche Personen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Tätigkeiten auf Antrag des Konsistoriums mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht zugelassen werden.

Art. 29.

1. Zum Amt eines evang. Geistlichen kann nur ordiniert werden wer die Bescheinigung über die Beendigung der Studien an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der *Josef-Pilsudski-Universität* zu Warschau besitzt und in eine im Sinne der Bestimmungen des Art. 22 geschaffene Stellung berufen wird.

2. Auf Antrag des Konsistoriums ist der Kultusminister ermächtigt, in Ausnahmefällen den Betreffenden von der Notwendigkeit einer Beendigung der theologischen Studien an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der *Josef-Pilsudski-Universität* in Warschau zu befreien.

Art. 30.

1. Die geistlichen Kandidaten leisten bei der Ordination, unabhängig von dem kirchlichen Gelübde, der Republik Polen den Treueid.

2. Zur Wiederholung der Leistung des Treueides sind die Geistlichen nur bei der Uebernahme des Amtes eines Seniors oder eines Konsistorialrates verpflichtet.

3. Der Treueid bei der Ordination und bei der Uebernahme des Amtes eines Seniors oder Konsistorialrats wird zu Händen des Vorsitzenden des Konsistoriums in Anwesenheit des Wojwoden oder eines von diesem entsandten Stellvertreters geleistet.

4. Die Formel des Treueides bei der Ordination lautet: „Ich gelobe und schwöre Gott dem Allmächtigen auf Sein heiliges Evangelium, daß ich der Republik Polen treu sein werde, deren Blühen und Gedeihen ich mit allen meinen Kräften im Rahmen meiner Tätigkeit fördern werde. Mit völliger Loyalität und mit gutem Willen werde ich die durch die Verfassung bestellte Regierung hochachten. Ich werde an keinen Unternehmungen und keinen Beratungen teilnehmen, die dem Polnischen Staat Schaden zufügen könnten und werde mich vielmehr im Rahmen meiner Tätigkeit bemühen, das alles zu beseitigen, was die öffentliche Ordnung und das Staatswohl gefährden könnte. Dazu helfe mir Gott an Leib und Seele durch Jesus Christus unseren Herrn Amen.“

5. Die Senioren leisten den Treueid nach der im Art. 17 vorgesehenen Formel.

6. Die Eidesformel übersendet das Konsistorium, unterzeichnet von der Person, die den Eid geleistet hat, unverzüglich dem Minister für Kultus und Unterricht.

7. Der stellvertretende Vorsitzende und die Räte des Konsistoriums leisten den Treueid nach der für die Ordination der Geistlichen vorgeschriebenen Formel.

Art. 31.

1. Die Geistlichen der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen genießen alle besonderen Rechte, die die polnische Gesetzgebung den Geistlichen der gesetzlich anerkannten Bekenntnisse zusichert.

2. Ueber die Einleitung und Beendigung eines etwaigen Strafverfahrens gegen einen Geistlichen der Evangelisch-Augsburgischen Kirche machen die Gerichtsbehörden dem Konsistorium Mitteilung und übersenden ihm überdies eine Abschrift der Akte sowie des begründeten Gerichtsurteils.

3. Im Falle der Gefangensetzung oder Verhaftung eines Geistlichen der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen werden die Zivilbehörden die dessen geistlichem Stand gebührenden Rücksichten üben; ein solcher Geistlicher wird der Haft unterliegen und die Freiheitsstrafe in einem Raum abbüßen, der von dem Raum für weltliche Personen getrennt ist, sofern nicht das Konsistorium den Betreffenden seiner geistlichen Würde entkleidet.

Art. 32.

Ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, das einen Geistlichen oder ein Mitglied irgendeines Organs der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen für ein Verbrechen oder eine strafwürdige Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Moral verurteilt, bewirkt von Rechts wegen die Enthebung des gegebenen Geistlichen oder des Mitgliedes von dem eingenommenen Posten.

Art. 33.

1. Im Fall einer für den Staat schädlichen Tätigkeit eines Geistlichen oder eines Mitgliedes irgendeines Organs der Evangelisch-Augsburgischen Kirche kann sich der zuständige Wohnort unter Angabe der Gründe an das Konsistorium um entsprechende Anordnungen oder die Enthebung der gegebenen Person von der Ausübung des kirchlichen Amtes oder der Funktion wenden.

2. Gegen das Ansuchen des Wohnortes kann das Konsistorium im Lauf von drei Wochen beim Minister für Kultus und Unterricht Berufung einlegen, der nach Verständigung mit dem Bischof die Angelegenheit endgültig entscheidet.

Art. 34.

1. Sofern die staatlichen Vorschriften der geistlichen Gerichtsbarkeit die Rechtsprechung in Eheangelegenheiten übertragen, erteilt das Konsistorium der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in erster und letzter Instanz über Ungültigerklärung oder Scheidung der Ehe gemäß der staatlichen Gesetzgebung.

2. Bis zur Zeit der Einführung eines allgemeinen staatlichen Eherechts wendet das Konsistorium bei der Begutachtung von Angelegenheiten über Ungültigerklärung oder Scheidung einer Ehe die staatlichen Vorschriften an, die in dieser Sache in den einzelnen Gebieten der Republik Polen verpflichten.

3. Die Vorschriften über den Aufbau des kirchlichen Gerichtsbarkeit, sowie über das Gerichtsverfahren werden von der Synode erlassen und vom Kultus- und vom Justizminister bestätigt. Bis zur Zeit der Ausgabe dieser Vorschriften bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

4. Die Rechtsfolgen der Urteile des Konsistoriums in Eheangelegenheiten bezeichnet die staatliche Gesetzgebung.

Art. 35.

1. In Angelegenheiten der Ungültigerklärung oder Auflösung einer Ehe kann der Staatsanwalt seine Anträge stellen. Sondervorschriften über das Verhältnis des Staatsanwalts zum Konsistorium der Evangelisch-Augsburgischen Kirche werden vom Justizminister und vom Minister für Kultus und Unterricht nach Einholung eines Gutachtens des Konsistoriums in der Person seines Vorsitzenden erlassen werden.

2. In den Angelegenheiten, die dieser Artikel vorsieht, ist das Konsistorium auf Antrag des Staatsanwalts verpflichtet, einen Beschluß im eigenen Wirkungskreise zu fassen. Gegen diesen Beschluß kann der Staatsanwalt im Laufe von sieben Tagen, vom Tage der Benachrichtigung an, Beschwerde beim Obersten Gericht führen. Bis zur Zeit der Rechtsgültigwerdung des genannten Beschlusses oder der Entscheidung der Zuständigkeitsfrage durch das Oberste Gericht darf ein Urteil in der Angelegenheit nicht gefällt werden; ein entgegen obiger Vorschrift gefälltes Urteil ist von Rechts wegen ungültig.

3. Der Staatsanwalt reicht die Beschwerde im Konsistorium ein, das verpflichtet ist, sie dem Obersten Gerichtshof neben den Akten des Falles im Laufe von 7 Tagen vorzulegen.

Art. 36.

Bis zur Zeit einer einheitlichen Regelung hinsichtlich der Führung von Zivilstandsbüchern im ganzen Staat führen die das Amt von Pfarrern bekleidenden Geistlichen die Zivilstandsbücher (Pfarr-Matriken entsprechend den verpflichtenden staatlichen Vorschriften und in den von ihnen bezeichneten Grenzen. In dieser Hinsicht unterstehen die Pfarrer der Aufsicht und den Anordnungen der zuständigen staatlichen Behörden.

Art. 37.

Amtsprache der kirchlichen Behörden und Ämter ist die Staatsprache. Im Verkehr mit Personen und Institutionen, die sich an die kirchlichen Behörden und Ämter nicht in der Staatsprache wenden, können diese

Behörden und Ämter sich der Sprache des Besuchstellers bedienen.

Art. 38.

1. Das Konsistorium im Bereich seiner Tätigkeit als Gericht in Eheangelegenheiten, gemäß Art. 34 dieses Dekrets, und die Geistlichen, die die Funktion von Standesbeamten ausüben, führen ein Siegel mit dem Staatswappen.

2. Darüber hinaus benützen die Behörden und Ämter der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen eigene Siegel mit dem Kirchenwappen und einer Aufschrift in der Staatsprache.

3. In innerkirchlichen Verhältnissen sind außerdem noch andere von früheren Zeiten her benutzte Siegel zulässig.

4. Die Muster der Siegel werden auf Antrag des Konsistoriums vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Innenminister bestätigt.

Art. 39.

1. Das Konsistorium ist verpflichtet auf Verlangen des Ministers für Kultus und Unterricht Verzeichnisse und Berichte einzusenden.

2. Die Abschriften der Sitzungsprotokolle der Synode werden dem Minister für Kultus und Unterricht spätestens in vier Wochen nach Abschluß der laufenden Sitzungen zur Kenntnismahme übersandt.

3. Von vollzogenen Wahlen benachrichtigt das Konsistorium die zuständige Behörde im Laufe von zwei Wochen nach Bestätigung der Wahlen.

Art. 40.

Das amtliche Organ der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen ist das in Warschau in der Staatsprache erscheinende „Amtsblatt der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen“; amtliche Uebersetzungen der Verordnungen und Kundgebungen der Kirchenbehörden werden in der Anlage abgedruckt.

Art. 41.

1. An den Sonntagen und Kirchenfeiertagen werden die Geistlichen der Evangelisch-Augsburgischen Kirche während des Gottesdienstes ein Gebet für das Wohl des Staates und dessen Präsidenten sprechen nach einem Wortlaut, der im Amtsblatt der

Evangelisch-Lutherschen Kirche in der Republik Polen veröffentlicht sein wird. Vor der Veröffentlichung des Wortlauts des Gebetes in diesem Amtsblatt wird der Wortlaut durch den Bischof dem Minister für Kultus und Unterricht vorgelegt werden.

2. An den Staatsfeiertagen werden die Geistlichen Festgottesdienste abhalten, nach welchen die Gebetshymne „Boże coś Polsko“ in Anwesenheit der zelebrierenden Geistlichkeit gespielt oder gesungen wird.

Art. 42.

1. Bis zur Konstituierung der Kirchenbehörden gemäß den in diesem Dekret und dem Grundsätzlichen Inneren Kirchengesetz festgelegten Grundlagen üben die bisherigen Kirchenbehörden ihre Tätigkeit weiterhin aus.

2. Sofort nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets wird der bisherige Generalsuperintendent von Rechts wegen Präsident des Konsistoriums bis zur Wahl des Bischofs und wird in die Rechte dieses letzteren eingesetzt. Der Präsident des Konsistoriums erläßt die entsprechenden Vorschriften und Anordnungen zwecks schnellster Konstituierung der Obersten Kirchenbehörden, die in diesem Dekret und dem Grundsätzlichen Inneren Kirchengesetz vorgesehen sind.

3. Die erste Synode wird zu ihrer ersten Sitzung ausschließlich zur Wahl der Konsistorialräte, der Mitglieder des Synodalausschusses und der Delegierten für das in Art. 17 und 19 vorgesehene Wahlkollegium einberufen, worauf die Session vom Rechts wegen geschlossen wird.

4. Die Vornahme von Änderungen in dem von der Synodalkommission als der gesetzlichen Repräsentantin dieser Kirche (die von der Konstituierenden Synode geschaffen und vom Staat auf dem Weg einer Verfügung

des Ministerrats [Art. 1, Abs. 2] anerkannt wurde) geschaffenen Grundsätzlichen Inneren Kirchengesetz erfordern einen Beschluß der Synode (Art. 18) und die Anerkennung im erwähnten Verfahren.

Art. 43.

1. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets verlieren alle bisherigen Vorschriften, die die durch dieses Dekret und das Grundsätzliche Innere Kirchengesetz umfaßten Angelegenheiten betreffen, ihre Gültigkeit.

2. In den Fällen, in welchen dieses Dekret und das Grundsätzliche Innere Kirchengesetz die Erlassung neuer Vorschriften vorsehen, behalten die bisherigen Vorschriften bis zu dem Inkrafttreten der neuen ihre Gültigkeit, nicht länger jedoch, als auf die Dauer eines Jahres, vom Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets an gerechnet.

Art. 44.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien übertragen.

Art. 45.

Dieses Dekret tritt in Kraft nach Ablauf eines Monats vom Tag der Veröffentlichung auf dem ganzen Gebiet der Republik Polen, mit Ausnahme des oberschlesischen Teils der Woiwodschaft Schlesien.

Der Präsident der Republik:

(—) J. Mościcki.

Der Ministerpräsident:

(—) Sławoj-Skladowski.

Der Minister für Kultus und Unterricht:

(—) W. Świętosławski.

Als Beilage zum Artikel 22 des Dekretes des Herrn Staats-Präsidenten vom 25. XI. 1936, Pos. 613 ist im Verordnungsblatt Nr. 88, ab S. 1440 ein Verzeichnis der Diözesen, Pfarreien und Filialen und der für diese angeordneten Zahl der Seelsorger der Evang. Kirche u. B. in Polen enthalten. Nach dieser Aufstellung umfaßt die Schlesische Diözese die Pfarrämter in Bielitz, Teschen, Brogomysł, Gollschau, Jaworze (Gruzdorf), Kratau, Kurzwald, Skotschau, Altbietitz, Sosnowiec mit dem Filial Dabrowa Górnicza, Ustron und Weichsel mit dem Filial in Jstebna: 1 Senior; 14 Pfarrer und 16 Vikare; davon 7 für Sosnowiec. Die Gesamtkirche zählt 10 Diözesen, 117 Pfarrämter, 40 Filialen, 10 Senioren, 126 Pfarrer, 7 Pfarr-Diakone, 3 Pfarradjunkte und 49 Vikare.

Das Grundfäßliche Innere Gesetz

der Evangelischen Kirche Augsburg. Bek. in Polen

Die neue Verfassung der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen.

Verordnung des Ministerrates vom 17. Dezember 1936 über die Anerkennung des Grundfäßlichen Inneren Gesetzes der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen.

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 25. November 1936 über das Verhältnis des Staates zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen (Dz. U. R. P. Nr. 88, Position 613) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Das von der gesetzlichen Repräsentation der Evangelischen Kirche A. B. eingebracht, dieser Verordnung beigelegt Grundfäßliche Innere Gesetz der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen wird anerkannt.

§ 2. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den interessierten Ministern übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1936 in Kraft.

Der Ministerpräsident:

(—) Sławoj-Skłodkowski.

Der Minister für Kultus und Unterricht:

(—) W. Świątosławski.

Anlage zur Verordnung des Ministerrates vom 17. Dezember 1936 (Pos. 659).

Grundfäßliches Inneres Gesetz (Zasadnicze Prawo Wewnętrzne) der Evangelisch-augsburgischen Kirche der Republik in Polen

Die Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen erkennt als einzige Grundlage und Norm ihres Glaubens und Lebens alle kanonischen Bücher des Alten und des Neuen Testaments sowie alle Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche an, namentlich: das Apostolische, Nicänische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis, die Unveränderte Augsburgische Konfession und die Apologie dazu, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und den Großen Katechismus von Dr. Martin Luther sowie die Konkordienformel — welche Symbolischen Bücher alle im Konkordienbuch vom Jahre 1580 enthalten sind.

Allgemeine Grundfätze

§ 1.

Zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen gehören alle Personen evangelisch-

lutherischen Glaubensbekenntnisses, die in Polen wohnen und einer der Gemeinden dieser Kirche angehören.

§ 2.

1. Die Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen bildet in administrativer Hinsicht eine Einheit (Gesamtheit), die sich in Diözesen (Seniorate) teilt, von welchen eine jede eine bestimmte Anzahl Gemeinden umfaßt.

2. Die Einheit der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen umfaßt folgende Diözesen: 1. Warschau, 2. Plozk, 3. Kaschisch, 4. Petrikau, 5. Lublin, 6. Lodz, 7. Wolhynien, 8. Wilna, 9. Schesien und 10. Großpolen.

3. Die Aenderung der Grenzen der bestehenden Gemeinden und Diözesen, die Schaffung neuer wie auch die Auflösung von Gemeinden und Diözesen beschließt auf Antrag des Konsistoriums die Synode der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen.

§ 3.

Die Behörden der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen sind:

- a) in der Gemeinde: 1. der Pfarrer oder Pastor, 2. der Kirchenrat, 3. das Gemeindefomitee, wenn ein solches in der Gemeinde besteht, 4. die Gemeindeversammlung; im Filial: 1. der vom Konsistorium zur Erfüllung der Pflichten eines Pfarrers eingesetzte Geistliche, 2. der Kirchenrat und 3. die Gemeindeversammlung;
- b) in der Diözese: 1. der Senior, 2. der Senioratsauschuß, 3. die Senioratsversammlung;
- c) in der Einheit (Gesamtheit): 1. der Bischof, 2. das Konsistorium und 3. die Synode.

§ 4.

1. Die Kirchenbehörden besitzen jede in ihrem Gebiet die territoriale Zuständigkeit.

2. Die sachliche Zuständigkeit der Kirchenbehörden über ihren Tätigkeitsbereich setzen die Vorschriften dieses Grundsätzlichen Inneren Gesetzes fest.

3. Die Kirchenbehörden üben ihre Zuständigkeit von Amts wegen aus. Streitfragen über die Zuständigkeit entscheidet die nächste gemeinsame vorgelegte Behörde.

4. Die Kirchenbehörden erledigen ihre Angelegenheiten selbständig. Diese Bestimmung berührt jedoch in keiner Weise die Vorschriften, die die Erledigung von Angelegenheiten durch die Kirchenbehörden in gegenseitiger Verständigung vorsehen.

5. Im Verfahrenswege erlassen die Kirchenbehörden Entscheidungen in Form von (einerpersonigen) Entschlüssen und (kollegialen) Beschlüssen sowie Gerichtsurteilen.

§ 5.

1. Berufungen gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Kirchenbehörden sind auf dem Instanzenwege bis zur höchsten Instanz zulässig, wenn laut diesem Grundsätzlichen Inneren Gesetz die Entscheidung oder der Beschluß der unteren Instanz nicht endgültig ist.

2. Die Berufung wird durch Vermittlung der Instanz, die die eingeklagte Entscheidung oder den eingeklagten Beschluß erlassen hat, im Laufe von 14 Tagen vom Tag der Einhandigung oder der Veröffentlichung der Bekanntmachung an eingebracht — wenn dieses Grundsätzliche Innere Gesetz es nicht anders bestimmt.

3. Berufungsinstanzen sind der Reihe nach: der Senioratsauschuß und das Konsistorium, und in gewissen, von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen, auch die Synode.

4. Proteste in Wahlangelegenheiten müssen von Mitgliedern des betreffenden Wahlkörpers sofort nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu Protokoll gegeben werden. Der begründete schriftliche Protest muß im Laufe der nächsten 8 Tage abgegeben werden.

§ 6.

1. Zur Beschlußfassung und zum Durchführen von Wahlen sind, wenn das Grundsätzliche Innere Gesetz es nicht anders bestimmt, erforderlich: die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden beschlußfassenden oder wählenden Körpers und die gewöhnliche Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

2. Auf Vorschlag eines Drittels der in der Versammlung Anwesenden wird namentlich abgestimmt.

3. Die Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt, ausgenommen, wenn die Wahl durch Zuzuf erfolgt.

§ 7.

Bewerber für den Geistlichenstand schwören bei der Ordination der Kirche und ihrem Bekenntnis Treue und legen gegenüber dem Staat einen Treueid ab, worauf sie im Namen der Kirche das Amt übernehmen.

§ 8.

1. Zum Geistlichen der Evangelisch-Augsburgischen Kirche kann nur ein Mann ordiniert werden, der: 1. wenigstens das 25. Lebensjahr beendet hat, 2. Mitglied der Evangelisch-Augsburgischen Kirche ist und sich zu deren Grundsätzen bekennt, 3. die akademischen Theologiestudien beendet hat, 4. sich eines makellosen Rufes erfreut, 5. auf ein festes kirchliches Amt berufen ist.

2. In Ausnahmefällen kann das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß den Kandidaten von der im Abs. 1, Punkt 1, erwähnten Bedingung befreien.

3. Der Ordinierte wird mit dem Augenblick der Ordination in die Liste der Geistlichen eingetragen, die vom Konsistorium geführt wird.

4. Dem Ordinierten kann die Geistlichenwürde nur in den Fällen entzogen werden, die in den Kirchengesetzen vorgesehen sind, und zwar auf dem darin vorgesehenen Weg.

§ 9.

1. Alle Geistlichen: Vikar, Adjunkt, Diakone, Pfarrer, Seniores und der Bischof sind sich durch die Ordination als Geistliche gleich.

2. Die Rechte und Pflichten der Geistlichen werden im einzelnen vom besonderen Inneren Kirchengesetz bestimmt, das vom Konsistorium im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß erlassen wird.

§ 10.

1. Auf das Amt des Pfarrers, des Pfarr-Adjunkts oder des Pfarr-Diakons kann von der vom Konsistorium geführten Liste der Geistlichen nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher: 1. den Anforderungen des § 8 entspricht, 2. die polnische Staatsbürgerschaft besitzt, 3. bereits Vikar war und 4.

die vorgeschriebene Konsistorialprüfung bestanden hat.

2. Das Konsistorium kann einen nicht in der Liste geführten Geistlichen zum Kandidaten für das Amt eines Pfarrers, eines Pfarr-Adjunkts oder eines Pfarr-Diakons zulassen, wenn dieser mit dem Bischof der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen ein Colloquium geführt hat.

Teil I.

A. Die Evangelische Kirchengemeinde Augsb. Bel.

§ 11.

Eine Kirchengemeinde ist eine administrative kirchliche Einheit, die in der Regel einen eigenen gewählten Pfarrer besitzt.

§ 12.

Eine Filialgemeinde (Filiale) ist eine administrative kirchliche Einheit, die keinen eigenen gewählten Pfarrer besitzt, sondern von einem Geistlichen betreut wird, der dazu vom Konsistorium bestimmt wird. Dieser Geistliche übt im Gebiet der Filiale die Pflichten eines Pfarrers aus und besitzt die einem Pfarrer zustehenden Rechte.

§ 13.

1. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde (Filial) besitzt eine jede Person evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisses, die ihren Wohnort auf dem Gebiet der gegebenen Gemeinde (Filiale) hat; sie verliert ihre Zugehörigkeit (zu der Gemeinde) mit dem Augenblick des Austritts aus der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen oder in dem Falle, daß sie aus dem Gebiet der betreffenden Gemeinde (Filial) verzieht.

2. Die Bedingungen und die Art und Weise, unter welchen die Aufnahme von Personen in eine Gemeinde (Filialgemeinde) der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen erfolgt, die bisher zu ihr nicht gehört haben, werden im einzelnen vom Inneren Kirchengesetz bestimmt, welches das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß herausgeben wird.

§ 14.

1. Den sprachlichen Minderheiten wird die religiöse Betreuung in der Muttersprache zugesichert.

2. In Gemeinden, die in sprachlicher Hinsicht gemischt sind, kann das Konsistorium nach Anhörung der Meinung des zuständigen Kirchenrats und des Senioratsausschusses der sprachlichen Minderheit die Berufung eines eigenen besonderen Geistlichen in der betreffenden Gemeinde erlauben, der in seinem Amt vom Konsistorium bestätigt werden muß.

§ 15.

1. Jede Gemeinde (Filial) befriedigt ihre materiellen Bedürfnisse aus den Einnahmen, die sie aus ihrem Vermögen und ihren Fonds erhält, und — wenn diese nicht ausreichen — aus den sog. Hilfsbeiträgen, die auf Antrag des Kirchenrates von der Gemeindeversammlung bzw. vom Gemeindevorstand (Gemeindevorstellung) beschlossen und vom Konsistorium bestätigt werden.

2. Genaue Instruktionen über das Verfahren bei der Anlage des Verzeichnisses von Personen, die Beitrag zahlen, beim Ausmaß und beim Einziehen der Beiträge werden vom Konsistorium im Rahmen der verpflichtenden gesetzlichen Vorschriften erlassen.

§ 16.

1. Zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Gemeindeglieder errichten und erhalten die Gemeinden (Filialen) Kirchen, Schulen, Wohltätigkeitsanstalten und Pfarrgebäude und legen Gemeindefriedhöfe an. In großen und ausgedehnten Gemeinden können in den einzelnen Ortspflichten Predigtstationen angelegt werden, wo von Fall zu Fall auch in privaten Lokalen Gottesdienst gehalten werden kann, sowie auch Bethäuser oder Kapellen und Versammlungssäle oder Kantorate, in denen der Kantor, d. h. der weltliche Gehilfe des Pfarrers, in dessen Vertretung Kinder taucht, Tote beerdigt, Segensgottesdienste hält, die Gemeindeglieder im Singen religiöser Lieder unterrichtet, wie auch den Kindern Religionsunterricht erteilt und sie zur Konfirmation vorbereitet.

2. In größeren und ausgedehnten Gemeinden (Filialen) können außer dem Gemeindefriedhof Ortsfriedhöfe angelegt werden.

3. Gemeindeglieder, die Predigtstationen, Bethäuser, Kantorate sowie Ortsfriedhöfe unterhalten, wählen zu deren Verwaltung eigene Aufsichtsräte, wenn auch den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Verpflichtungen der Kirche oder der betreffenden Gemeinde bzw. der Filiale ausführt. Die Zusammensetzung, die Art der Wahl und der Tätigkeitsbereich dieser Aufsichtsräte wird durch eine Instruktion bestimmt werden, die der Senioratsausschuß erlassen wird.

§ 17.

Das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht besitzen in den Gemeindeorganisationen alle Gemeinde-(Filial-)Mitglieder ohne Unterschied des Geschlechts, die das 24. Lebensjahr beendet haben, einen gottesfürchtigen und christlichen Lebenswandel führen, am kirchlichen Leben teilnehmen und im vorgeschriebenen Termin den auf sie entfallenden Kirchenbeitrag für das vergangene Jahr bezahlt haben, wenn sie vom Kirchenrat davon nicht befreit worden sind.

§ 18.

Das passive Wahlrecht steht ohne Unterschied des Geschlechts den Gemeinde-(Filial-)Mitgliedern von makellosem Ruf und gefestigter kirchlicher Ueberzeugung zu, die das aktive Wahlrecht besitzen und das 30. Lebensjahr beendet haben.

§ 19.

Ueber die Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts entscheidet das Konsistorium.

§ 20.

1. Die Gemeindeversammlung einer jeden Gemeinde (Filiale) ist berechtigt, auf Antrag des Kirchenrates eine Gemeindeordnung zu beschließen, in der die Art und Weise der Führung und Erledigung der inneren Gemeindeangelegenheiten festgelegt wird.

2. Die Geschäftsordnung muß vom Konsistorium bestätigt werden.

3. In den Gemeinden (Filialen), die keine eigene Geschäftsordnung besitzen, wird eine allgemeine Gemeindeordnung angewandt, deren Schema das Konsistorium im Einver-

nehmen mit dem Synodalausschuß festsetzen wird.

B. Der Pfarrer oder Pastor und seine Pfarrhelfer.

§ 21.

1. Die Pfarrer der Gemeinden sowie die Pfarr-Diakonen werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

2. Die Wahl muß vom Konsistorium bestätigt werden.

§ 22.

Bei der Wahl von Pfarrern und Pfarr-Diakonen verpflichten folgende Vorschriften:

1. Die Wahl wird vom Kirchenrat vorbereitet.

2. Wenn die Stelle eines Pfarrers in der Gemeinde vakant wird, sammelt der Kirchenrat vor Veröffentlichung der Wahlen Nachrichten über die sich meldenden Kandidaten und stellt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand (Gemeindevorstand) eine Kandidatenliste auf, die einen bis drei Namen enthält. Die so vorbereitete Liste unterbreitet der Kirchenrat dem Senior, der dann entscheidet, ob die gemeldeten Kandidaten den Anforderungen des § 10 entsprechen.

3. Der Senior setzt den Termin und die Reihenfolge der Probepredigten fest, wie auch den Tag der Wahlen, worauf er persönlich bzw. ein von ihm delegierter Geistlicher die Wahlen durchführt.

4. Das Recht der Teilnahme an den Wahlen besitzen alle Gemeindeglieder, die das aktive Wahlrecht haben und in die Wählerliste gemäß der Gemeindeordnung eingetragen sind.

5. Die Wählerlisten müssen in der Pfarrkanzlei wenigstens vier Wochen vor dem Tag der Wahlen ausgelegt werden, so daß jedes Gemeindeglied sie einsehen kann. Diese Listenauslegung muß in den Kirchen und Bethäusern bekanntgemacht werden mit der Bemerkung, daß Einsprüche in Sachen der Wählerlisten spätestens 14 Tage vor dem Tag der Wahlen bei dem Kirchenrat vorgenommen werden müssen, welcher die strittigen Fragen endgültig entscheidet.

6. Die Wahlhandlung findet während der Wählerversammlung in der Kirche oder im Gemeindefaal nach einem vorhergehenden Gebet statt.

7. Die Abstimmung ist geheim und wird mit Hilfe von Stimmzetteln durchgeführt. Jeder Wähler muß seinen Stimmzettel persönlich abgeben. Bei nur einem Kandidaten ist eine Wahl durch Zuzufuß zulässig, falls niemand dagegen Einspruch erhebt.

8. Die Wahlen sind gültig, wenn die Anforderung zur Wahl in richtiger Weise an drei einander folgenden Sonntagen in der Kirche und in den Bethäusern ergangen ist und außerdem, wenn an den Wahlen in Gemeinden mit 1000 oder weniger Wählern der fünfte Teil derselben teilgenommen hat, in Gemeinden mit 1000 bis 3000 Wählern der zehnte Teil, wobei aber der zehnte Teil nicht weniger als 200 ausmachen darf, und in Gemeinden mit über 3000 Wählern — der fünfzehnte Teil, aber wenn der fünfzehnte Teil weniger als 300 beträgt, wenigstens 300. Wenn die erforderliche Anzahl Wähler sich an den Wahlen nicht beteiligen sollten, so müssen die Wahlen in der oben angegebenen Weise erneut ausgeschrieben werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden gültig sein werden.

9. Als gewählt wird derjenige angesehen, der die Mehrzahl der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Konsistorium.

10. Ein Einspruch in Angelegenheit des Ergebnisses der Wahlen muß sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu Protokoll gegeben werden. Der begründete schriftliche Einspruch muß im Laufe der nächsten 8 Tage im Konsistorium abgegeben oder dorthin eingeschickt werden.

11. Ueber den Verlauf der Wahlen fertigt der Senior einen Bericht an und stellt ihn sofort dem Konsistorium zu, das nach der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung deren Ergebnis bestätigt.

12. Das Konsistorium bestätigt auch die Vakation, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gemeinde und des gewählten Pfarrers festlegt. Die Vakation muß vom Kirchenrat und dem Gewählten unterschrieben werden.

§ 23.

Der gewählte Pfarrer muß die Wahl annehmen und wenigstens drei Jahre hindurch sein Amt in der Gemeinde bekleiden. Wenn er diese Wahl aber ohne zureichende Gründe nicht annehmen sollte oder die Gemeinde vor Ablauf der drei Jahre verlassen sollte, so muß er der Gemeinde die mit den Wahlen verbundenen Kosten in der vom Seniorsatsauschuß festgesetzten Höhe zurückerstatten. Ueber die Stichhaltigkeit der Gründe und die Höhe der Entschädigung entscheidet endgültig der Seniorsatsauschuß.

§ 24.

Die Installation oder feierliche Einführung des neugewählten Pfarrers in sein Amt nimmt der Senior in möglichst kurzer Zeit nach der Bestätigung der Wahl vor.

§ 25.

1. Dem Pfarrer obliegt auf Grund seiner Ordination die Verkündigung des Wortes Gottes und die Erteilung der Heiligen Sakramente sowie die geistliche Leitung der Gemeinde.

2. Die Stellung des Pfarrers ist lebenslanglich.

3. Der Pfarrer kann von seinem Amt nur in Fällen die im Gesetz vorgesehen sind, versetzt oder entfernt werden.

§ 26.

1. In großen Gemeinden darf die Gemeindeversammlung auf Antrag des Kirchenrats, im Einvernehmen mit dem Konsistorium, zwei Pfarrer einsetzen, die ihre Tätigkeit abwechselnd ausüben und die Titel führen: Erster Pfarrer und Zweiter Pfarrer.

2. Die Reihenfolge des Amtierens sowie die Verteilung der Funktionen zwischen den beiden Pfarrern wird im einzelnen in jeder Gemeinde durch die vom Konsistorium bestätigte Vokation festgesetzt.

§ 27.

1. Der vom Konsistorium dem Pfarrer als Hilfskraft zugeteilte Geistliche führt den Titel Pfarr-Bikar.

2. Die Zuteilung der Pfr.-Bikare im ersten Jahr nach ihrer Ordination hat die praktische Vorbereitung zu den seelsorgerischen Tätigkeiten sowie die Vertretung des Pfarr-

ers bei der Erfüllung seiner religiösen Obliegenheiten zur Aufgabe. Vor Ablegung der Prüfung „pro ministerio“ darf der Pfr.-Bikar den Pfarrer in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und der Führung der Zivilstands-(Matriken)Akten nicht vertreten.

3. Der dem Pfarrer zur Hilfeleistung zugeteilte ständige Geistliche, der vom Kirchenrat gemeinsam mit der Gemeindevertretung gewählt wird, führt den Titel Pfarr-Adjunkt.

4. Der Geistliche, dem als ständigem Mitarbeiter des Pfarrers die selbstständige Fürsorgearbeit überlassen ist und der von der Gemeindeversammlung gewählt wird, führt den Titel Pfarr-Diakon.

§ 28.

1. Während der Vakanz der Stelle eines Pfarrers erfüllt dessen Pflichten ein Administrator, der vom Konsistorium aus der Geistlichkeit ernannt wird.

2. Dem Administrator stehen alle Rechte zu, die für den Pfarrer vorgesehen sind.

§ 29.

Zur Aushilfe des Pfarrers bei der Ausübung der Pflichten seines Amtes auf manchen Gebieten können vom Kirchenrat sachlich ausgebildete Laien berufen werden, die die Bezeichnung Diakon (Lai) oder Diakonisse tragen.

C. Der Kirchenrat. — Die Gemeindeversammlung. — Das Gemeindefomitee (Gemeinde-Vertretung).

§ 30.

1. Die Verwaltung der Gemeinde (des Filials) hat der Kirchenrat inne, der vom Seniorsatsauschuß bestätigt wird. Zum Kirchenrat gehören: I. der Pfarrer sowie die anderen Geistlichen der Gemeinde (die Pfarr-Bikare nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil); II. 6 bis 20 Laienvertreter(innen) der Gemeinde, die nach dem Verhältnisgrundsatz gewählt worden sind; die Zahl der Vertreter für jede Gemeinde wird von der Gemeindeordnung bestimmt; III. ein(e) Vertreter(in) der Personen, die den Religionsunterricht in den Schulen erteilen, die von der Gemeindevertretung — und wo eine solche nicht besteht, von der Gemeindeversammlung — gewählt wird.

2. Falls das Amt des Pfarrers vakant ist, so ist auch der Administrator Mitglied des Kirchenrats.

3. Die mit Gehalt bezahlten Angestellten der Gemeinde und die Kirchendiener können nicht Mitglieder des Kirchenrats sein.

4. Der Kirchenrat (das Presbyterium) wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer sowie den Vorsitzenden, wenn nach der Gemeindeordnung ein Laie Vorsitzender sein muß.

§ 31.

1. Vorsitzender des Kirchenrats ist der Pfarrer und in Gemeinden, die zwei Pfarrer besitzen, der Erste Pfarrer. Wenn der Pfarrer der Vorsitzende des Kirchenrats ist, so ist stellvertretender Vorsitzender ein Laie — und umgekehrt. Der Laie, der stellvertretender Vorsitzender ist, führt den Titel Kurator.

2. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Kirchenrats — wenigstens einmal im Viertelsjahr — ein, leitet die Aussprache, vertritt den Rat nach außen und führt die Beschlüsse durch.

3. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kirchenrat im Lauf von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder das fordert.

§ 32.

1. Die Beschlüsse des Kirchenrats werden mit der Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefaßt. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Ueber jede Sitzung des Kirchenrats wird ein Protokoll verfaßt, das nach der Verlesung und der Annahme durch den Rat vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem der Mitglieder in dessen Vertretung unterzeichnet werden muß.

3. Mit dem Augenblick der Unterzeichnung des Protokolls werden die darin enthaltenen Beschlüsse rechtskräftig.

4. Auszüge aus dem Protokoll des Kirchenrats, unterzeichnet vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem der Mitglieder und mit dem Gemeindestempel (Stempel) versehen, haben Rechtsgültigkeit. Rechtshandlungen im Namen der Gemeinde (des Filials) werden auf Grund einer mit dem Gemeindestempel versehenen Vollmacht aus-

geführt, die vom Vorsitzenden und vom zwei Mitgliedern des Kirchenrats unterzeichnet ist.

§ 33.

Der Kirchenrat trägt nach Kräften und Möglichkeit zur Verwirklichung der Ziele bei, die einer evangelischen Gemeinde vorzuleuchten; insbesondere hat der Kirchenrat folgende Rechte und Pflichten:

1. die Vorbereitung der Pfarrerverwahlen;
2. die Beschlußfassung über Anträge, daß dem Pfarrer Pfarr-Vikare, Pfarr-Adjunkte und Pfarr-Diakone zur Hilfe beigegeben werden sollen;

3. er überwacht die Erhaltung der Reinheit der Lehre der Kirche, der christlichen Sitte und Disziplin und fördert das religiöse Leben in der Gemeinde;

4. er bemüht sich um die Heiligung der Sonn- und Feiertage, kümmert sich um die äußere Ordnung der Gottesdienste und um den regelmäßigen Besuch der Gottesdienste in der Kirche durch die Gemeindeglieder, und beteiligt sich an der Verbesserung der örtlichen Kircheneinrichtungen;

5. er verwaltet das Gemeindevermögen, stellt die Haushaltsvoranschläge auf und erstattet der Gemeindeversammlung den Jahresrechnungsbbericht;

6. er sorgt für die Gründung und die Erhaltung der Schulen und übt die Aufsicht darüber aus, besonders in Sachen der christlichen Erziehung der Jugend im Rahmen der verpflichtenden Gesetzesvorschriften;

7. er hat die Fürsorge über die Kranken und Armen, Witwen und Waisen, fördert alle Angelegenheiten der christlichen Wohlfahrt im besonderen durch Gründung von Armenkassen, durch Berufung von Laien-Diakonen und Diakonissen und durch Einladung von Gemeindegliedern zur freiwilligen Mitarbeit in dieser Hinsicht;

8. er führt die Gemeindebücher, die ein namentliches Verzeichnis der Gemeindeglieder nach einer vom Konsistorium festgesetzten Vorlage enthalten, fertigt die Wählerlisten an und führt sie;

9. er stellt an und entläßt in seiner Eigenschaft als der von der Gemeinde als Arbeitsgeberin bestellte Vorfiger im Einverständnis des Senioratsausschusses die Gemeindeangestellten und setzt deren Gehalt fest;

10. er stellt an und entläßt in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter der Gemeinde als Arbeitgeberin die Kirchendiener und setzt deren Lohn fest.

§ 34.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchenrats dauert 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Wenn im Lauf dieser Zeit im Kirchenrat ein Sitz frei wird, so wird er von derjenigen Person eingenommen, die bei den letzten Wahlen die nächstgroße Stimmenzahl erhielt; diese übt ihr Amt bis zum Ablauf der Amtsdauer des Mitgliedes aus, an dessen Stelle sie getreten ist.

§ 35.

Die gewählten und bestätigten Mitglieder des Kirchenrats müssen am Sonntag nach der Bestätigung während des Gottesdienstes zu Händen des Pfarrers ein in den kirchlichen Vorschriften vorgesehenes Gelöbnis ablegen. Auf diese Weise werden sie in ihr Amt eingeführt.

§ 36.

1. Falls der Kirchenrat die gesetzlichen Kirchenvorschriften oder die Staatsgesetze verletzt oder im Fall einer anderen für die Kirche schädlichen Tätigkeit kann das Konsistorium einen Beschluß des Kirchenrats aufheben und dem Kirchenrat eine entsprechende Ermahnung erteilen.

2. Wenn diese keinen Erfolg hat, kann das Konsistorium, nachdem es die Ansicht des Synodalausschusses eingeholt und sich mit dem Synodalausschuß in Verbindung gesetzt hat, die Tätigkeit des Kirchenrats vorübergehend verbieten oder diesen auch auflösen. In dem zweiten Fall werden gleichzeitig Neuwahlen angeordnet.

3. In beiden diesen Fällen ernennt das Konsistorium einen einstweiligen Kirchenrat, auf den die Befugnisse des Kirchenrats übergehen, die in diesem Grundsätzlichen Inneren Gesetz angeführt sind.

§ 37.

Genauere Vorschriften, die den Kirchenrat betreffen, wird die Synode unter dem Titel „Kirchenrat-Ordnung“ erlassen.

§ 38.

1. Die Gesamtheit der Mitglieder der Kirchengemeinde (des Filials), die das aktive Wahlrecht besitzen, bildet die Gemeinde-

versammlung. Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitzenden des Kirchenrates einberufen und geleitet.

Ueber den Termin der Einberufung einer Gemeindeversammlung benachrichtigt der Vorsitzende des Kirchenrates gleichzeitig auch die zuständigen Administrativ-Behörden.

3. Während der Kirchenratswahlen wird die Gemeindeversammlung vom Senior oder von einer von ihm ernannten Person geleitet.

§ 39.

Zur Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gehört:

1. Die Wahl des Pfarrers u. Pfr.-Diakons, des Kirchenrats, der Delegierten für die Senioratsversammlung und für die Synode sowie des Gemeindefomitees (Gemeindevertretung), wenn ein solches in der Gemeinde besteht;

2. Die Beschlußfassung über Anträge des Kirchenrats in folgenden Angelegenheiten:

a) Festsetzung einer Gemeindeordnung (Statut);

b) Aufnahme einer Anleihe für die Gemeinde, wenn diese nicht zur Befriedigung der augenblicklichen Erfordernisse bestimmt ist und nicht aus den laufenden Einnahmen des Berichtsjahres zurückgezahlt werden kann;

c) Kauf und Verkauf sowie Belastung des Gemeindeeigentums, sowie dessen Verpachtung oder Vermietung auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren;

d) Errichtung neuer Gemeindegebäude und Durchführung größerer Reparaturen, Anlage neuer und Vergrößerung bestehender Friedhöfe;

e) Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Gemeinde;

f) Bemessung der Kirchenbeiträge sowie Beschließung von Ausgaben, die im Haushalt nicht vorgesehen sind;

g) Bestätigung der Jahresrechnungen;

h) Schaffung von kirchlichen Aemtern in der Gemeinde in vom gegenwärtigen Grundsätzlichen Inneren Gesetz vorgesehenen Fällen, Gründung und Auflösung von Schulen sowie Wohltätigkeitsanstalten.

§ 40.

1. Der Erwerb, Verkauf und Tausch von Gemeindeeigentum, die Errichtung neuer Ge-

bäude und die Aufnahme von Anleihen, die die Hälfte der gewöhnlichen Einnahmen der betreffenden Gemeinde im Jahr übersteigen, muß vom Konsistorium genehmigt werden.

2. Auch der Verkauf und der Tausch beweglichen Eigentums bedarf der Genehmigung des Konsistoriums, falls es sich um einen Gegenstand von künstlerischem, geschichtlichem oder wissenschaftlichem Wert handelt.

§ 41.

Genaue Vorschriften über die Gemeindeversammlung erläßt die Synode.

§ 42.

1. In Gemeinden, die über 1000 Seelen zählen, kann neben dem Kirchenrat durch Beschluß der Gemeindeversammlung, der auf Antrag des Kirchenrats gefaßt wurde, ein Gemeindefomitee (Gemeindevertretung) eingesetzt werden. Das Gemeindefomitee wird von der Gemeindeversammlung im fünffachen Verhältnis zur Zahl der Mitglieder des Kirchenrats gewählt.

2. Bei den Wahlen muß beachtet werden, daß nach Möglichkeit alle größeren Ortschaften, in denen Gemeindeglieder wohnen, ihre Vertreter in der Gemeindevertretung (Komitee) besetzen. Dabei kann die Gemeindeversammlung außerdem Personen, die regen Anteil am Kirchenleben nehmen, in die Gemeindevertretung berufen, wie z. B. Religionslehrer, Laien-Diakone, Vorsitzende der Vereine mit religiösen Zielen, Gemeindefunktionäre usw.

§ 43.

Auf die Gemeindevertretung erstrecken sich auch die in § 39, Punkt 2 angeführten Befugnisse, wenn die Gemeindeordnung einige von ihnen nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehält.

§ 44.

1. Zur Gemeindevertretung gehören von Amtes wegen auch die Mitglieder des Kirchenrates. Vorsitzender der Gemeindevertretung ist der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats.

2. Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung wird vom Gemeindekirchenrat festgesetzt.

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung nach Maßgabe der

Notwendigkeit ein, und zwar wenigstens einmal im Jahr; außerdem ist er verpflichtet, auf Verlangen eines dritten Teils der Mitglieder der Gemeindevertretung eine Sitzung einzuberufen.

4. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kirchenrats und von mehr als der Hälfte der übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung notwendig; im anderen Fall ist die zum zweiten Mal einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

5. Die Beratungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Auf Verlangen des Kirchenrats kann der Vorsitzende mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Geheimhaltung der Beratung anordnen.

6. Für die Beratungen und die Sitzungen der Gemeindevertretung werden außerdem entsprechend die Vorschriften des Par. 32 angewandt.

§ 45.

Die Gemeindevertretung wird von der Gemeindeversammlung unter dem Vorsitz des Seniors oder eines von ihm bestimmten Vertreters gewählt; die Wahl muß vom Seniorsatsausschuß bestätigt werden.

§ 46.

Die Vorschriften des § 34 werden entsprechend auch für die Gemeindevertretung angewendet.

§ 47.

1. Bei den Wahlen des Kirchenrats wie auch der Gemeindevertretung werden entsprechend die Vorschriften des § 22 mit Ausnahme der Punkte 2, 3, 11 und 12 angewendet. Die Wahl erfolgt mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit.

2. Die Art der Durchführung der Wahlen und Verteilung der Mandate wird im einzelnen in der Gemeindeordnung festgelegt.

Teil II.

Die evangelisch-angsburgische Diözese (Das Seniorat)

§ 48.

Ein Bezirk, der sich aus einer gewissen Anzahl von Gemeinden (oder auch Gemeinden und Filialen) zusammensetzt und einen

eigenen Senior besetzt, heißt Diözese. (Seniorat.)

§ 49.

1. Von den Geistlichen der Diözese, die das 60. Lebensjahr noch nicht beendet haben, wählt die Senioratsversammlung unter dem Vorbehalt des Bischofs oder eines von ihm ernaunten Vertreters den Senior. Der Senior behält sein Amt als Senior solange er Pfarrer im Gebiet der betreffenden Diözese ist.

2. Im Ausnahmefall kann mit Bewilligung des Konsistoriums im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß auch ein älterer Geistlicher zum Senior gewählt werden.

3. Die Senioratsversammlung wählt auch aus der Mitte der sämtlichen Geistlichen einer Diözese den Konsenior als ständigen Vertreter des Seniors für die Amtsdauer von sechs Jahren.

4. Der Senior und Konsenior werden in ihrem Amt vom Konsistorium bestätigt.

§ 50.

Die feierliche Amtseinführung des neu-gewählten Seniors nimmt der Bischof vor.

§ 51.

1. Der Senior ist der geistliche Vorgesetzte der Diözese. Er überwacht in seiner Diözese die kirchlichen Verhältnisse, die Ausführung der kirchlichen Arbeiten und Vorschriften und der Anordnungen des Konsistoriums; er übt über die Geistlichen seiner Diözese die direkte Aufsicht aus und hat das Recht, von ihnen Aufklärung zu fordern, ihnen Verweise zu erteilen und in plötzlichen Fällen sie auch zeitweilig ihres Amtes zu entheben; er hat die Pflicht, die Bücher und Dokumente zu prüfen; er hat das Recht, an den Sitzungen der Kirchenräte in seiner Diözese teilzunehmen und in ihr auf Befehl des Bischofs Visitationen durchzuführen.

2. Die Rechte und Pflichten des Seniors werden im einzelnen von der besonderen zu dieser Verfassung erlassenen Instruktion bestimmt, die die Synode herausgeben wird.

§ 52.

Der Senioratsauschuß setzt sich aus dem Senior als Vorsitzendem, dem Konsenior als dessen Vertreter und zwei weltlichen Mitgliedern zusammen: dem Senioratskurator

und dem Vizekurator, die von der Senioratsversammlung aus ihr selbst für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

§ 53.

Zur Zuständigkeit des Senioratsauschusses gehört:

1. die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Diözese, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Senioratsversammlung vorbehalten sind,

2. die Verwaltung des Vermögens der Diözese,

3. die Durchführung der Beschlüsse der Senioratsversammlung.

§ 54.

Zur Senioratsversammlung gehören:

1. die Mitglieder des Senioratsauschusses;

2. alle Pfarrer und anderen Geistlichen der Diözese wie auch die Religionslehrer, die auf dem Gebiet der betreffenden Diözese Unterricht erteilen und höhere theologische Vorbildung besitzen;

3. die von den Gemeinden für sechs Jahre gewählten Laienvertreter ohne Unterschied des Geschlechts, deren Zahl abhängig ist von der Zahl der Stimmberechtigten in jeder Gemeinde, u. zw.: auf je tausend oder weniger Stimmberechtigte zwei Vertreter, bei mehr Stimmberechtigten je ein Vertreter für jedes angefangene oder vollendete Tausend von Stimmberechtigten;

4. in Diözesen, in welchen sich eine Mittelschule, ein Lehrer-Seminar oder eine siebenklassige Volksschule befinden, die von der Evangelisch-Lutherschen Kirche erhalten wird — je ein Vertreter jeder Unterrichtsanstalt, der von der Schulleitung bestimmt wird;

5. außerdem beruft die Senioratsversammlung auf Antrag des Senioratsauschusses in ihrer ersten Sitzung zu Mitgliedern für die Dauer von 6 Jahren noch in einer vom Senioratsauschuß festgesetzten Anzahl Vertreter der Religionslehrer, der kirchlichen Vereine, der kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten, der Organisationen, die die Ausgestaltung des religiösen Kultes usw. zur Aufgabe haben, und die ihren Sitz auf dem Gebiet der Diözese haben.

2. An den Senioratsversammlungen der Warschauer Diözese teilzunehmen haben

das Recht auch die zur evangelisch=augsburgischen Kirche gehörenden Professoren und Dozenten der Evang.=Theolog. Fakultät an der Warschauer Josef Pilsudski=Universität. Sie genießen dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder.

§ 55.

1. Die Senioratsversammlung wird vom Senior wenigstens einmal im Jahre einberufen. Außerdem muß der Senior die Senioratsversammlung auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder der Versammlung im Laufe eines Monats (vom Tag der Einreichung des Antrages an gerechnet) einberufen.

2. Die Senioratsversammlung wird vom Senior oder in dessen Vertretung vom Konsenior geleitet.

3. Zu den Obliegenheiten der Senioratsversammlung gehören:

1. die Angelegenheiten, die ihr von der Synode oder dem Konsistorium übertragen werden;

2. die allgemeine Aufsicht über die Vermögensangelegenheiten der Gemeinden, über die Führung ihrer Schulen, über die Wohltätigkeitsarbeit der Gemeinden und über die kirchlichen Verhältnisse und das moralische Leben der Diözese;

3. für die finanziellen Bedürfnisse der Senioratsbehörden Sorge zu tragen;

4. die Aufsicht über die Verwaltung und Leitung der für die gesamte Diözese bestimmten Anstalten und Einrichtungen;

5. die Vorklage von Anträgen an das Konsistorium und an die Synode, die örtliche Angelegenheiten der Diözese und allgemeine kirchliche Fragen betreffen.

§ 56.

1. Der Senior leitet an das Konsistorium die Protokolle der Senioratsversammlung weiter. Die Beschlüsse, die darin enthalten sind, werden rechtskräftig, nachdem sie vom Konsistorium bestätigt worden sind.

2. Die Zusammensetzung der Senioratsversammlung, die Art ihrer Berufung und ihrer Beratungen wird im einzelnen durch eine Geschäftsordnung der Senioratsversammlung bestimmt, die von der Synode herausgegeben wird.

Teil III.

Die Gesamtheit der evangelisch=augsburgischen Kirche in Polen. (Die Gesamtgemeinde)

§ 57.

Die Repräsentanz der Evangelisch=Augsburgischen Kirche in Polen und die Vertretung aller dieser Kirche zustehenden Rechte ist die Evangelisch=Augsburgische Synode, die dazu berufen ist, die inneren Gesetze aller Geistlichen, übt über sie die allen allgemeinen Fragen der Kirche die Entscheidung zu fällen.

A. Der Bischof der Evangelisch=Augsburgischen Kirche in Polen.

§ 58.

1. Der Bischof ist für sein Amt auf Lebenszeit bestellt; sein Amts=Sig ist die Hauptstadt Warschau.

2. Der Bischof hat die geistliche Leitung der Kirche inne, ist der geistliche Vorgesetzte aller Geistlichen, übt über sie die Aufsicht aus und leitet als Oberhirte persönlich oder durch seinen Vertreter deren Tätigkeit; er hält colloquien ab, ordiniert die Geistlichen, weiht Kirchengebäude ein, führt die Senioren in ihr Amt ein; er kann an den Sitzungen aller kirchlichen Körperschaften als Ehrenvorsitzender teilnehmen.

3. Der Bischof beruft nach Maßgabe der Notwendigkeit periodische Konferenzen der Gesamtheit der Geistlichen ein, zwecks Besprechung von seelsorgerlichen Angelegenheiten, theologischen, wissenschaftlichen und beruflichen Fragen, und bevollmächtigt die Senioren, zu diesem Zweck geistliche Konferenzen in den einzelnen Diözesen einzuberufen.

4. Der Bischof vertritt die Evangelisch=Augsburgische Kirche gegenüber dem Staate und gegenüber allen anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

5. Der Bischof hat zugleich mit seinem Amt als kirchliches Oberhaupt auch lebenslänglich das Amt eines Vorsitzenden des Konsistoriums.

§ 59.

Als lebenslänglicher Vorsitzender der Synode bestimmt der Bischof:

1. den Zeitpunkt des Zusammentritts der Synoden, wobei er dieselbe auch eröffnet, leitet, schließt und vertagt;

2. unterbreitet er der Synode mindestens einmal innerhalb von drei Jahren einen ausführlichen Bericht über den Stand der Kirche.

§ 60.

Als lebenslänglicher Vorsitzender des Konsistoriums beruft der Bischof:

1. die Sitzungen des Konsistoriums ein, eröffnet, leitet, schließt und vertagt sie;

2. überwacht er die Durchführung der Anordnungen des Konsistoriums und der richtigen Erledigung aller kirchlichen Angelegenheiten;

3. übt er die oberste Kontrolle über die Tätigkeit der Gemeinde- und Diözesan-Behörden sowie über die Institutionen der Kirche aus;

4. steht er der Prüfungskommission des Konsistoriums vor;

5. erteilt er die Genehmigungen zur Ausübung des Religionsunterrichts;

6. führt er persönlich oder durch von ihm festgesetzte Vertreter die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Volks- und Privatschulen aus;

7. erstattet er dem Konsistorium alljährlich einen erschöpfenden Gesamtbericht aus den im Verlauf des Jahres eingegangenen Berichten der Pfarrer über den Stand ihrer Gemeinden;

8. setzt er die Daten und Termine für die Wahlversammlungen für die Synode fest;

9. gibt er das Amtsblatt der Evangelisch-Luthersburgischen Kirche in der Republik Polen heraus und verfügt die Veröffentlichung der inneren Gesetze und kirchlichen Vorschriften sowie auch der Verordnungen der obersten Kirchenbehörden in diesem.

§ 61.

Der Bischof darf kein anderes Amt bekleiden außer den Aemtern, die das vorliegende Grundgesetz für ihn vorsieht.

§ 62.

Die Wahl des Bischofs wird durch das Wahlkollegium vollzogen, das sich zusammensetzt aus dem Konsistorial-Vizepräsidenten sowie den Konsistorialräten, den Senatoren, den Mitgliedern der Synodal-Kommission

und vier weltlichen Vertretern, die aus der Mitte der Synode unter Anwendung des Proportionalitäts-Grundsatzes gewählt werden.

§ 63.

Für den Fall, daß die Bischofsstelle frei wird oder daß der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn in allen seinen Amtspflichten als Vorsitzender des Konsistoriums der Vize-Präsident des Konsistoriums und falls auch dieser verhindert ist, einer der Geistlichen Räte des Konsistoriums.

§ 64.

1. Zur Durchführung der Wahl beruft der Vize-Präsident oder in seiner Vertretung einer der Geistlichen Räte des Konsistoriums spätestens drei Monate nach dem Freiwerden des Bischofsamts das Wahlkollegium in die Hauptstadt Warschau ein, dem er auch vorsieht, dessen Versammlung er eröffnet und schließt. Nach der Durchführung der Bischofswahl durch das Kollegium wird der neue Bischof in feierlicher Weise durch den Vize-Präsident des Konsistoriums oder dessen Vertreter in sein Amt eingeführt, wobei die Senatoren ihr Segensvotum sprechen.

2. Für den Fall des Nichtzustandekommens der Bischofswahl werden alle seine Amtsbefugnisse durch einen der Geistlichen Räte des Konsistoriums mit dem Charakter eines Bischofs-Stellvertreters ausgeübt.

3. Die Synode kann in der Zeit, da das Bischofsamt frei ist, nicht einberufen werden.

N. Das Konsistorium der Evangelisch-Luthersburgischen Kirche in der Republik Polen.

§ 65.

1. Das Konsistorium ist die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche und das ausführende Organ der Synode;

2. Das Konsistorium verwaltet die Kirche im Namen der Synode;

3. Sitz des Konsistoriums ist die Hauptstadt Warschau;

4. Das Konsistorium besitzt eine Kanzlei, deren Leiter und Beamte durch das Konsistorium berufen und abberufen werden.

§ 66.

1. Das Konsistorium besteht aus 8 Mitgliedern.

2. Der Bischof ist lebenslänglicher Vorsitzender des Konfistoriums.

3. Der Vizepräsident des Konfistoriums ist eine weltliche Person, die nach Möglichkeit die Qualifikationen eines Richters oder Beamten besitzen muß, welcher die Qualifikation zum 1. Dienstgrad im zivilen Staatsdienst hat. Die Amtszeit des Vizepräsidenten des Konfistoriums beträgt 6 Jahre.

4. Zur Zuständigkeit des Vizepräsidenten des Konfistoriums gehören im besonderen:

- a) die Vertretung des Konfistoriums nach außen, zusammen mit dessen Vorsitzendem;
- b) die Ueberwachung des richtigen Ablaufs der Konfistorialarbeiten gemeinsam mit dem Vorsitzenden und für den Fall der Abwesenheit des Bischofs die Leitung der Versammlungen des Konfistoriums;
- c) die Schriftleitung des Amtsblattes der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen. (Kirchliches Verwaltungsblatt).

5. Der Vizepräsident des Konfistoriums wird durch ein Wahlkollegium gewählt, das sich zusammensetzt: aus dem Bischof als Vorsitzendem, aus den Konfistorialräten, den Senatoren, den Mitgliedern der Synodalkommission sowie aus vier weltlichen Vertretern, die aus der Mitte der Synode bei Anwendung des Proportionalitätsgrundgesetzes gewählt werden.

6. Konfistorialräte sind je drei durch die Synode für einen Zeitraum von 6 Jahren gewählte geistliche und weltliche Personen. Außerdem wählt die Synode einen geistlichen und einen weltlichen Vertreter, die im Fall der Notwendigkeit vertretungsweise die Aufgaben eines Konfistorialrates erfüllen.

Die Konfistorialräte und deren Vertreter werden auf Grund eingereicherter Wahllisten nach dem Proportionalitätsgrundsatz gewählt, wobei 15 Synodalmitglieder das Recht haben, dem Vorsitzenden eine eigene Liste einzureichen. Für den Fall, daß eine Konfistorialratsstelle frei wird, wählt die Synode auf der nächstfolgenden Sitzung den Konfistorialrat für die Dauer von 6 Jahren;

7. Vertreter des Vizepräsidenten des Konfistoriums kann nur eine weltliche Person werden,

8. bis zur Wahl eines neuen Konfistorialrats erfüllt der betreffende Vertreter dessen Amtspflichten.

§ 67.

1. Die Entscheidungen des Konfistoriums sind rechtskräftig, sofern sie von mindestens 5 Mitgliedern unter Vorsitz des Bischofs oder seines Stellvertreters gefaßt werden. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Angelegenheiten, die vom Konfistorium als besonders schwerwiegend anerkannt werden, entscheidet das Konfistorium gemeinsam mit dem Synodalausschuß, dessen Mitglieder dann als gleichberechtigt mit den Konfistoriumsmitgliedern mitstimmen.

§ 68.

Das Konfistorium genehmigt die Haushaltspläne der Gemeinden und Diözesen und sofern diese Unterstützung erhalten, bestätigt das Konfistorium die Beitragslisten und auch deren Jahresrechnungen.

§ 69.

Das Konfistorium ist die Aufsichts- und Dienstbehörde für alle Geistlichen der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen sowie für die Angestellten und Bediensteten der Kirche.

§ 70.

Bei dem Konfistorium ist eine Prüfungskommission eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Theologiekandidaten festzustellen. Die Synode beschließt auf Antrag des Konfistoriums die Vorschriften, nach denen sich die Vorbereitung und Prüfung der Kandidaten für den Geistlichenstand vollzieht.

§ 71.

Das Konfistorium entscheidet nach Anhören der Parteien:

1. Unstimmigkeiten, die im Schoß der Kirche auf Grund des vorliegenden Grundgesetzes inneren Kirchengesetzes entstanden sind; Klagen, die die Uebereinstimmung der von den Gemeinden- und Diözesan-Kirchenbehörden erlassenen Verfügungen mit dem vorliegenden Gesetz betreffen, sowie Proteste in Wahlangelegenheiten;

2. es richtet gemeinsam mit dem Synodalausschuß als Disziplinargericht Geistliche, Mitglieder der Kirchenräte und Angestellte der Kirche;

3. es entscheidet in erster und letzter Instanz in Prozessen wegen Ungültigkeitsklärung oder um Auflösung von Ehen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Staatsgesetzes. Das Verfahren in Ehengelegenheiten behandelt ausführlich das Innere Kirchengesetz, welches die Synode erlassen wird. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes verpflichten die bisherigen Vorschriften.

§ 72.

In dringenden Fällen ist das Konsistorium gemeinsam mit dem Synodalausschuß ermächtigt in Vertretung der Synode zu handeln, wobei Wahlangelegenheiten sowie die Entscheidung über Einsprüche ausgenommen sind; es ist jedoch verpflichtet, seine Verfügungen der Synode auf der nächstfolgenden Sitzung oder auf einer Sondersitzung, die für die betreffende Angelegenheit spätestens im Lauf von 30 Tagen auf Verlangen eines Drittels der Synodalmitglieder anzusetzen ist, zur Bestätigung zu unterbreiten.

§ 73.

Das Konsistorium bereitet die Synodalewahlen vor und führt sie durch, desgleichen bestätigt es die Geschäftsordnung für das Wahlkollegium (vorgesehen in den §§ 62 und 66 [5]).

C. Die Synode der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen

§ 74.

Zum Bestand der Synode gehören:

1. der Bischof;
2. der Vizepräsident des Konsistoriums;
3. ein Vertreter der Fakultät für evangelische Theologie an der Josef Pilsudski-Universität in Warschau;
4. ein geistlicher Vertreter der Gesamtheit der Militärpfarrer;
5. 15 geistliche Vertreter der Gesamtheit der Pfarrer;
6. 30 Laiendelegierte ohne Unterschied des Geschlechts aus den zehn Diözesen im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder der einzelnen Senioratsversammlungen, die von

Amts wegen oder durch Wahl von den Gemeinden dazu gehören.

2. Dem Bischof steht das Recht zu, 5 weitere Mitglieder der Synode zu ernennen.

§ 75.

Den Delegierten der evangelisch-theologischen Fakultät an der Josef Pilsudski-Universität in Warschau wählt der Fakultätsrat unter seinen Mitgliedern die evangelisch-augsburgischen Bekenntnisses sind.

§ 76.

1. Die geistlichen Vertreter wählt die Gesamtheit der Pfarrer durch geheime Abstimmung unter Anwendung des Verhältniswahlgrundgesetzes auf einer besonderen, zu diesem Zweck nach Warschau einberufenen Wahlversammlung.

2. Diese Wahltagung wird vom Bischof einberufen und von ihm geleitet.

§ 77.

1. Die Laiendelegierten der Diözesen werden von den Gemeinden in geheimer Abstimmung unter den Mitgliedern der Senioratsversammlung ohne Unterschied des Geschlechts gewählt. Die Wahlen werden auf Grund einer Liste durchgeführt, die für jede Diözese von der Senioratsversammlung aus der Mitte der Mitglieder dieser Versammlung aufgestellt wird. Die Zahl der Kandidaten auf dieser Liste muß doppelt so groß sein wie die Zahl der Delegierten zur Synode aus der betreffenden Diözese.

3. Wenn die Senioratsversammlung bei der Aufstellung der Liste zu keiner Einigung betreffs der Aufstellung einer Liste kommt, so können auf einen Antrag hin, der von einem Viertel der Mitglieder der Senioratsversammlung unterzeichnet ist, zwei oder noch mehr Listen aufgestellt werden; jede Liste darf dann aber nur soviel Kandidaten umfassen, wieviel Vertreter aus der betreffenden Diözese vorgesehen sind; die Wahl findet dann unter Anwendung des Verhältnisgrundgesetzes statt.

4. Jede Diözese bildet einen besonderen Wahlbezirk.

§ 78.

Die genauen Vorschriften über die Wahl der Delegierten für die Synode erläßt das Konsistorium.

§ 79.

1. Die Synode versammelt sich in Wacschau wenigstens einmal in drei Jahren an den vom Vorsitzenden der Synode festgesetzten Terminen, wobei die Sitzungsperiode nicht länger als eine Woche dauert. In den ersten zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Grundstzfl. Inneren Kirchengesetzes mufl die Synode alljhrlich einberufen werden.

2. Den auswrtigen Mitgliedern erstatten die betreffenden Senioratsausschusse die Reise und Unterhaltskosten zurck.

§ 80.

1. Die Mitglieder der Synode werden fr die Dauer von 5 Jahren gewhlt, wobei sie als Vertreter der gesamten Kirche nicht an die Weisungen und die Anordnungen ihrer Whler gebunden sind, sondern die Pflicht haben, nur gemfl ihrem Gewissen und ihrer persnlichen Ueberzeugung zu stimmen.

2. Die Mitglieder der Synode knnen nach dem Ablauf der Kadenz, fr welche sie gewhlt worden sind, wiedergewhlt werden.

§ 81.

1. Vor Beginn ihrer Beratungen whlt die Synode aus ihren Mitgliedern fr die ganze Dauer der Sitzungsperiode:

1. einen Geistlichen und einen Laien als Vertreter des Vorsitzenden; 2. zwei Schriftfhrer.

2. Whrend der Berichterstattung des Bischofs und der Aussprache darber leitet die Sitzung einer der Stellvertreter.

§ 82.

Die Mitglieder der Synode mssen vor Beginn der Synodalberatungen folgendes Gelbnnis ablegen:

„Ich werde, gewissenhaft einzig das Wohl der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen im Auge haben und die Grundsätze des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses beachten.“

§ 83.

Die Beratungen der Synode sind ffentlich. Zutritt haben jedoch nur Personen, die zur evangelisch-augsburgischen Kirche gehren. Die Synodalordnung bestimmt die Flle, wann die Beratungen der Synode geheim sind.

§ 84.

1. Die Beschlusse der Synode werden mit Stimmehrheit gefafl bei einer Anwesenheit von wenigstens der Hlfte der Mitglieder der Synode.

2. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 85.

Zur Zustndigkeit der Synode gehrt:

1. die Prfung der Mandate der Mitglieder der Synode;

2. die Wahl: a) der Vertreter des Vorsitzenden der Synode und der Schriftfhrer; b) der Mitglieder des Synodalausschusses und deren Vertreter; c) der Konsistorialrte und deren Vertreter; d) der vier Vertreter fr das Wahlkollegium (das in den Paragraphen 62 und 66, Abs. 5 vorgesehen ist) fr die ganze Amtsdauer der Synode;

3. die Beschlufsfassung in allgemeinen Kirchenangelegenheiten und die Beschlieflung von Kirchengesetzen und -Vorschriften (kirchlichen Verordnungen);

4. die Aufsicht ber die Bewahrung der Lehre und die Fhrung des sittlich-religisen Lebens;

5. der Schutz der Rechte und Belange der Kirche und die Erhaltung des Friedens mit den fbrigen Glaubensbekenntnissen;

6. die Befriedigung der materiellen Bedrfnisse der Kirche; die Beschlieflung der Kirchen-Steuern zugunsten der Gesamtkirche und der Grundsätze fr die Verwaltung des kirchlichen Vermgens und der kirchlichen Fonde.

7. die Beschlufsfassung in Angelegenheit der Lehrbcher fr den Religionsunterricht, der Gesangbcher und Agenden;

8. die Erlassung von Vorschriften ber die Vorbereitung der Kandidaten fr den Geistlichenstand und deren Examen;

9. die Entscheidung ber Berufungen gegen Disziplinarurteile in der Angelegenheit der Amtsentlassung von Geistlichen oder der Aberkennung der Geistlichenwrde;

10. die Beschlieflung der Geschftsordnung fr die Synode;

11. der Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihr vom Konsistorium unterbreitet wurden.

§ 86.

Angelegenheiten, betreffend die Glaubensgrundsätze (die Norm des Glaubens) können nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sein.

§ 87.

1. Die Synode wählt aus ihrer Mitte nach dem Verhältnisgrundsatz den Synodalausschuß, der eine ständige Vertretung der Synode ist.

2. Die Amtszeit des Synodalausschusses dauert bis zum Augenblick der Wahl eines neuen Ausschusses durch die nächste Synode.

3. Der Synodalausschuß erstattet in Person seines Vorsitzenden der ersten folgenden Synode Bericht über seine Tätigkeit.

§ 88.

1. Der Synodalausschuß besteht aus zwei geistlichen und zwei Laienmitgliedern. Außerdem wählt die Synode zwei Vertreter: einen geistlichen und einen Laien.

2. Der Synodalausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter.

3. Die Sitzungen des Synodalausschusses sind gültig, wenn wenigstens 3 Mitglieder, der Vorsitzende oder sein Vertreter mitgerechnet, anwesend sind.

§ 89.

Der Synodalausschuß ist eine beratende Körperschaft beim Konsistorium, die vom Konsistorium in Angelegenheiten, die das Konsistorium für besonders wichtig erachtet, um ihre Meinungsäußerung angegangen wird. Außerdem nehmen die Mitglieder des Synodalausschusses an der Examinationskommission und am Disziplinargeicht teil.

§ 90.

Zu den besonderen Pflichten des Synodalausschusses gehört:

1. die Bearbeitung und Veröffentlichung des amtlichen Berichts über den Verlauf der Sessionen der Synode;

2. die Bearbeitung von Entwürfen und die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten in den ihm von der Synode aufgetragenen Angelegenheiten.

§ 91.

Die genauen eingehenden Vorschriften, Geschäftsordnungen und Instruktionen, die im Rahmen dieses Grundsätzlichen Inneren Gesetzes erlassen werden, wird das Konsistorium nach Einholung der Meinung des Synodalausschusses herausgeben, insofern dieses Grundsätzliche Innere Gesetz es nicht anders bestimmt.

§ 92.

Änderungen dieses Grundsätzlichen Inneren Gesetzes können von der Synode nur mit 2/3-Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 3/4 der Mitglieder der Synode angenommen werden und bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

§ 93.

Bis zur Herausgabe der in diesem Grundsätzlichen Inneren Gesetz vorgesehenen Geschäftsordnungen und Instruktionen finden die bisherigen Geschäftsordnungen und Instruktionen Anwendung, wenn sie zu den Bestimmungen dieses Grundsätzlichen Inneren Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.

§ 94.

Dieses Grundsätzliche Innere Gesetz verpflichtet im Zusammenhang mit dem Dekret des Staatspräsidenten vom 25. November 1936 über das Verhältnis des Staates zur Evangelisch-Luthersburgischen Kirche in Polen (Dz. U. R. P. Nr. 88, Pos. 613).

Anmerkungen zum neuen Kirchengesetz für die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen

Von Konsenior Bsr. Dr. Richard E. Wagner.

(„Schles. Ztg.“ vom 6. XII. 1936.)

Mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 25. November 1936, veröffentlicht im Verordnungsblatt der Republik Nr. 88 vom 27. November 1936 unter Zahl 613, ist das neue Kirchengesetz für die Evangelische Kirche A. B. in Polen erlassen und ist in Rechtskraft erwachsen. Es enthält in 45 §§ (Artikeln) und einer Beilage zum Artikel 22 den Wortlaut des neuen kirchl. Grundrechtes (prawo kościelne) über „das Verhältnis des Staates zur Evangelischen Kirche A. B. in der Polnischen Republik“. Das neue Gesetz wird vom 27. Dezember 1936 ab für den gesamten Kirchenbereich des dem Warschauer evang.-lutherischen Konsistorium unterstehenden Gebietes der Republik verbindlich.

In Polen, dessen Bevölkerung in der Hauptsache römisch-katholisch ist, sind folgende evangelische Kirchen: 1. Die Evangelisch-augsburgische Kirche mit dem Konsistorium (Oberkirchenrat) in Warschau, mit rund 350.000 Seelen; seit dem 20. XII. 1918 gehört zu dieser kongreg.-polnischen Kirche auch das sogenannte Teschener Schlesien mit rund 45.000 Seelen. 2. Die Evangelisch-unierte Kirche in Posen und Pommerellen mit 300.000 Seelen. 3. Die Evangelisch-unierte Kirche in Oberschlesien mit über 30.000 Seelen. 4. Die Evangelische Kirche A. und S. B. in Kleinpolen (Galizien=Stanisław) mit 35.000 Seelen. 5. Die Evangelisch-reformierte Kirche im früheren Kongreg.-polen mit 14.000 Seelen. 6. Die Altlutherische Kirche in Po-

sen und Pommerellen mit 4000 Seelen und 7. Die Evang.-reform. Kirche in Wilna mit 10.000 Seelen. Dazu kommen noch mehrere freie Gemeinden und Sekten; insgesamt nahezu 1 Million Seelen, die Evangelische Kirche A. B. ist darunter die an Seelenzahl stärkste.

Nach zuletzt verlautbarter amtlicher Statistik (Statistisches Hauptamt in Warschau) betrug die Bevölkerungsziffer der Polnischen Republik am 1. Januar 1929 ungefähr 30,738.000 Seelen. Davon waren 19,459.000 Römisch-katholisch; 3,738.000 Griechisch-Orthodoxe; 3,317.000 Griechisch-Katholische; 2,968.000 Juden; und 839.000 Evangelische überhaupt. Damals waren (laut der letzten Volkszählung) 54 Prozent Römisch-katholische, 12 Prozent Griechisch-Orthodoxe, 11 Prozent Griechisch-Katholische, 10 Prozent jüdische und 3 Prozent evangelische Bewohner in Polen. Die Ziffer der Evangelischen in Polen fällt seit Bestand des Staates und zwar infolge von Auswanderung, zumal der deutschen Protestanten in den westlichen Randgebieten.

Der Nationalität nach sind die Protestanten zum weitaus überwiegenden Teile deutsch; im Posener, Rattowitzer, Stanisławer Kirchenbereich sind es über 90 Prozent; die reformierte Kirche in Warschau und Wilna ist polnisch, in der evang.-lutherischen Kirche (Warschauer Kirche) dürften 80 Prozent der Mitglieder sich zum deutschen Volkstum bekennen.

Von den genannten Kirchengemeinschaften hatte bisher noch keine ihr eigenes neues Kirchengesetz; alle warteten auf die Genehmigung der eingereichten Entwürfe zu ihrer neuen Verfassung; denn bisher galten in Polen für die Evangelischen die alten aus der Vorkriegszeit für die Protestanten der drei Teilungsmächte: Rußland, Deutschland und Oesterreich verbindlich gemessenen Kirchengesetze. Was das in den verflossenen 18 Jahren zuweilen bedeutet hat, z. B. hinsichtlich des Eherechts, weiß jedermann in Polen.

Die Römisch-katholische Kirche, einheitlich organisiert und verwaltet, hat bereits im Konkordat vom 10. Februar 1925 ihr Rechtsverhältnis zum Polnischen Staate rechtsverbindlich geordnet. Der Evangelisch-Luthersche Kirche hierzulande ist es nach 13 Jahre lang währenden oft schwierigsten Verhandlungen ab 1923 endlich als der ersten evangelischen Kirche in Polen beschieden, ein neues für ihren Kirchenbereich verbindliches einheitliches und klares Kirchengesetz zu besitzen. Lange währende Verhandlungen sind damit zu Ende gebracht; ein hartes Ringen um Geist und Wortlaut des neuen Rechtes ist beendet: ein neuer Rechtszustand ist geschaffen.

Mag auch vom Standpunkt der Selbstverwaltung aus bedauert werden, daß das neue Kirchengesetz im Dekretwege erlassen worden ist, so wäre darauf hinzuweisen, daß auch Kaiser Franz Josef I. unter Umgehung des Parlaments in tiefaufgewühlter Zeit das kirchliche Grundgesetz für die Protestanten Oesterreichs im Wege einer kaiserlichen Verordnung (8. April 1861), also durch ein sogenanntes *Ökroi* dem Staate aufgenötigt hat.

Denn es ist das Kirchengesetz für die Evangelischen in Polen; das neue Patent, das Grundrecht, auf welchem sich einerseits die neue dringend notwendig gewordene Kirchenverfassung für die Evangelisch-Luthersche Kirche in Polen aufbauen kann, andererseits aber auch die Hoffnung Berechtigung hat, daß nun auch die übrigen protestantischen Kirchen in Polen ihre Kirchengesetzentwürfe allmählich zu Kirchenordnungen umgewandelt erhalten werden.

Unvoreingenommene Prüfung aber wird das neue Kirchengesetz, das ja nur, als sog. Rahmengesetz, über das Verhältnis des Staates zur Kirche handelt, — das sogenannte *Zinnere Kirchengesetz*, die eigentliche Kirchenverfassung folgt erst — willkommen heißen: denn es schafft endlich Ordnung, wo allmählich Unordnung sich zu gestalten begonnen hat.

Das neue Kirchengesetz vom 25. November 1936 setzt ein **Neues!** Es findet nicht überall Beifall. Prälat Lubelski z. B. und die ihm beigeordnete polnische Presse äußern Bedenken; eines dieser Bedenken wendet sich dagegen, daß das Kirchengesetz nicht durch den Sejm beschlossen worden ist, sondern im Dekretwege dem Staat befohlen ist. Daß der Prälat auch den Etat kritisch begutachtet, ist ja schließlich verständlich. Denn die katholische Kirche hierzulande hat in der Tat dem Vaterland schon große materielle Opfer bringen müssen. Die evangelische Kirche und die Gemeinden A. B. in Polen aber sind nahezu alle an Gütern der toten Hand nicht reich gesegnet; die bodenlose Armut überwiegt. Und was ihnen der Staat an Pauschalten zusichert: an die 300.000 Zł. jährlich, ist dankbar anzuerkennen, ist aber nicht zu viel und des Meides nicht wert. — Man war und ist aber auch darüber nicht erbaut, daß die amtlichen Titulaturen der evangelischen Geistlichkeit in Polen sich an die ehrwürdigen Titulaturen der dominanten Kirche in Polen anschließen werden. Aber man wird sich auch in Polen damit abfinden; nachdem man dem schwedischen evangelischen Dr. Söderblom den Bischofstitel gelassen hat, den kirchlichen evangelischen Oberhäuptern in Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und in Deutschland die Titulatur „Bischof“ nicht nehmen kann, und dem anglikanischen Erz-Bischof von Westminster gewiß mit Ehrerbietung naht... — Daß der katholische Seelsorger dem evangelischen Seelsorger aber die polnische Nomenklatur „Ksiadz“ derogiert, ist ungeistlich. Vom östlichen, Meritalen Standpunkt verständlich; aber in Schlesien zum Beispiel ist diese Titulatur seit ewigen Zeiten im schlesisch-polnischen Protestantismus „verankert“. „Panie Tatulku, Panie Pastor, Pani Pastorowa und Ksieża Pastorza“, so hat man hier immer schon gesagt; es ist der evangelische Seelsorgetitel. Der deutschen Pastorenschaft liegt nicht so sehr viel an ihm und sie verzichtet klugerweise hoffentlich auch auf den in der Verfassung nicht vorgesehenen Buchstaben P. (mit Punkt) vor dem Pastorenamen. Wir sind keine Patres, wir wollen, sollen, möchten Pastoren sein, schlichte Pastoren, wie unsere alten Amtsbrüder solche waren; unsere Devise: „ich dien!“ —

Aber auch der evangelischen Geistlichkeit müßte das allenthalben im Bewußtsein sein! Es war ein sehr hartes Ringen um die einzelnen Positionen des Gesetzes; viele Entwürfe sind verworfen, ein Neues ist geworden. Wir raten: jetzt nicht mehr kritisieren

was ist, sondern zu bedenken, was weiter werden wird!

Für einen Pastor in Polen, ob er Pole oder Deutscher ist, kann es und gibt es selbstverständlich heute keinen andern Standpunkt als den: was der Staatspräsident als kirchliches Recht anerkannt hat, das habe ich zu vertreten und darnach muß ich und meine Gemeinde sich richten:

Wir stehen auf dem Boden des neuen Rechts! Alle Pfarrer, Lehrer und Gemeinden! Wir sind bestrebt, daß Recht bleibt; das ist unsere evangelische Berufung!

Das neue Kirchengesetz, welches nach aufregenden Verhandlungen, die bis zu Ende an tiefer Dramatik reich genug gewesen sind, in diesen Tagen dekretiert und promulgiert worden ist, hat auch in den Kreisen der evangelischen Geistlichkeit und in der evangelischen Öffentlichkeit überhaupt überrascht, und so wie es vor der Dekretierung schon Opposition gehabt hat, Opposition bis in die maßgebendsten Kreise der polnischen Intelligenz (Senator Ewerth u. a.), so erfährt es auch nach seiner Veröffentlichung die Kritik maßgebender Faktoren der Kirche, für die es erlassen worden ist. Wie immer man über die Sache denken mag, Eines möchte hier aber vorerst geäußert werden. Allen, die positiv oder kritisch an diesem neuen Kirchengesetz für die evangelische Kirche A. B. in Polen mitgearbeitet haben, soll der Dank der Kirche sicher sein! Nicht zuletzt auch den vier deutschen Synodalen aus der sog. Lodzger Gruppe für ihr aufrichtiges „Non possumus!“ knapp vor Vorschluß. Aber ebenso auch den Herren vom dann verbliebenen Rumpfparlament, den drei polnischen Synodalen, die das Werk nicht im Sumpf stecken gelassen haben und den mannhaften kritischen Kämpfern aus ihren Reihen, die ihnen den Rücken gesteuert haben.

Solche Anerkennung kann nicht hindern darauf hinzuweisen, daß Manches in dem neuen Kirchengesetz starke Bedenken auslöst und zu Befürchtungen Anlaß gibt.

Als Angehöriger eines Teilgebietes der Kirche, welches kirchlich zu den am meisten aufgeschlossenen und in jeder Hinsicht konsolidiertesten im Staat gehört, eine reiche stolze Tradition sein eigen nennt und im Bewußtsein einer hohen Einschätzung der Begriffe von religiöser Toleranz und kirchlicher Freiheit sich zu einer gewissen verantwortlichen Höhe entwickelt hat, sieht der Verfasser Dieses das neue Kirchengesetz in manchen seiner Bestimmungen zwar mit andern Augen

als beispielsweise der Bruder in Lodz oder Luck an. Wobei und womit aber doch auch gleich zugestanden wird, daß die Brüder im Osten in der Warschauer Mentalität viel besser Bescheid wissen und in ihr zuhaus sind. — Aber...

Daß nach dem neuen Kirchengesetz die „Kirche“ keinen sonderlichen Einfluß auf die von ihren Theologieprofessoren in Warschau vorgetragene Lehrmeinung hat, findet er von seiner traditionellen Einstellung aus für durchaus richtig! Die Wissenschaft und die Lehre sind frei — so hieß es im alten Staatsgrundgesetz! —

Daß der Staat das Vermögen der „Toten Hand“ mindern will, versteht er: das Lebensrecht der evangelischen Kirche darf ihr aber nicht bestritten werden! doch darf sie niemals Grundspekulantin und Devisenschieberin werden!

Daß eine Bischofswahl nicht Sache der Menge ist, leuchtet ihm ein. Alle Wahl ist dabei vom Uebel. Ist jemand ein Bischof, so müßte er selber im Einbernehmen mit Staat und Kirche(nleitung) seinen Nachfolger jeweils küren. Dafür wäre das da und dort eingeführte Amt des Superintendentialvikars auch bei uns in Polen am Platz; mehr vielleicht am Platz als irgendwoanders! Daß der Bischof Autorität sei und Autorität habe, versteht sich aus sich selbst!

Daß das sog. Laienelement nach dem neuen Kirchengesetz in der Kirchenverwaltung entsprechend vertreten sein wird, ist gemäß der evangelischen Auffassung vom allgemeinen Priestertum zu begrüßen.

Die Disziplinargewalt, die sich in etwas auffälliger Art und Weise der Staat hinsichtlich aller Mitglieder der Evang.-Augsburgischen Kirche hierzulande in dem neuen Kirchengesetz gesichert hat (dieser Schönheitsfehler wird schon im Artikel 6 des Gesetzes sichtbar, man hätte ihn getrost im Artikel 31 erst eindrucken lassen können!) ist für die Evangelischen ja Nichts Neues.

Verwunderlich ist für uns Ostschlesier „in Gieszhäkiem“ die Einschränkung im § 45, wonach das Dekret nach Ablauf eines Monats vom Tag der Veröffentlichung auf dem ganzen Gebiet der Republik Polen mit Ausnahme des ober-schlesischen Teils der Woiwodschaft Schlesien „z wojatkiem górnośląskiej części województwa śląskiego“ in Kraft tritt. Das Schlesische Autonomiegesetz vom 15. Juli 1920 kennt die Scheidung zwischen Teschner Schlesien und Oberschlesien (Górny Śląsk) im § 7 des Artikels 4 jedenfalls noch nicht und hätte hier ebenso Berücksichtigung

verlangt wie sie in Oberschlesien die dort noch verpflichtende Genfer Konvention erjahen hat.

Unter manchen Bedenkllichkeiten die bedenklichste ist gewiß der Sprachenparagraph des Neuen Kirchengesetzes, der § 37. Der Gesetzte soll mit 92 Prozent seiner deutschstämmigen Gemeinde in seiner Pfarrkanzlei also in der Staatssprache verkehren! Er soll sie, wie die polnischen Schuldirektoren, die an die deutschen Volksschulen im Lande hier gesetzt sind, ihre Schulkinder verhalten, ihren Direktor nur in der Staatssprache zu grüßen, er soll sie, seine Gemeindefinder, wenn sie zu ihrem Seelsorger in die offizielle Amtsstube eintreten, mit Dzien Dobry grüßen? Und versuchen, mit seinen konnationalen Gemeindefindern polnisch zu reden ...? Hoffen wir, daß der Gesetzgeber auch in diesem Belange „ist ein weiser Fürst, und wird sich so verhalten, daß du dich wundern wirst“ und in der Durchführungsverordnung zu dem Dekret seinerzeit der richtige Sinn dieses § 37 gegeben wird.

Daß Kirchen-Dekret vom 25. November 1936 ist gewiß ein vielgeprüftes und reichlich erwogenes Instrument. Möge es nunmehr ein Dokument jener Toleranz in Dingen des Glaubens und des Gewissens werden, die unserem Staate aus alten Tagen sprichwörtlich zu eigen ist.

Seit der ersten obengenannten konstituierenden Synode vom Jahre 1923 sind 13 Jahre verflossen und was damals für die evangelische Kirche A. B. im „Entwurf der Kirchenverfassung“ für Richtlinie angeschaut worden ist, ist nach 13 Jahren Erfahrung sowohl von Seiten der Kirchenleitung wie der Staatsregierung, den gegebenen Verhältnissen angepaßt worden. Die Abänderungen, die der erste Entwurf von 1923 erfahren hat, sind gering im Verhältnis zu dem oft kritischen Ringen in den Kommissionen, Synoden und Synodalausschüssen um die einzelnen Artikel und ihren genauen Sinn und Wortlaut.

Der vielerörterte Entwurf von 1934 ist in den wichtigsten der Kirche unseidlichen Bestimmungen zum Bessern gewendet und verändert. Die drei Richtpunkte, die jetzt über Antrag der deutschen Kommissionsmitglieder durch den Schreiber Dieses zum Ausgangspunkt für die Beratung der sog. Pastorenkommission (1934—35) beantragt worden sind, sind ziemlich weitgehend berücksichtigt

worden. Nämlich: 1. Daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfes für die evangelische Kirche A. B. in Polen der geltenden Staatsverfassung (17. März 1921, und 26. Jänner 1934) nicht widersprechen darf, 2. daß das Kirchengesetz für die Evangelische Kirche A. B. in Polen, unbeschadet etwaiger Privilegien der römisch-katholischen Kirche in Polen, wie sie z. B. im Artikel 114 der Staatsverfassung ausgedrückt war, die Evangelischen A. B. dieser Kirche gegenüber nicht zu einem Subjekt minderen Rechts machen, sondern gerade im Gegenteil: Alle Bestimmungen des Kirchengesetzes für die Evangelischen über das Verhältnis ihrer Kirche zum Staate und umgekehrt haben den Grad ihrer Gleichberechtigung an dem Konkordat vom Februar 1925 zu erweisen! 3. Das neue Kirchengesetz über das gegenseitige Verhältnis von Staat und evangelischer Kirche A. B. in Polen dürfe nichts beinhalten, was es seines wesentlichen Charakters als eben eines Kirchengesetzes zu entkleiden geeignet schiene.

In dem Dekret des Herrn Staatspräsidenten vom 25. November 1936 ist dieser Forderung weitgehend Genüge getan!

Den Christen und der christlichen Kirche überhaupt ist es aufgegeben, nicht von vorgefaßten menschlichen Ideologien, sondern von der Wirklichkeit, in die Gott uns hineingestellt, auszugehen. So darf auch das reale christliche Staatsdenken nicht von einer Staatsidee, sondern es muß von dem konkreten so und nicht anders seienden Staate ausgehen.

Wenn der bisherige Herr Generalsuperintendent und nunmehrige Bischof erklärt: Ein besseres Gesetz hätte seine Kirche derzeit nie und nimmer erhalten können, auch wenn sie sich noch so sehr gegen manches im Einzelnen sträubt, so hat er wohl recht.

Und ruhig befehen ist es, das neue Kirchengesetz für die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen, ein sehr gut brauchbares Gesetz. An der loyalen Auslegung seiner Bestimmungen wird es sich bewahren. An der Loyalität derer, für die es bestimmt ist, werden sich seine Eden und Ranten glätten.

Habemus jura ecclesiae nostrae! habemus ecclesiam! Wir haben eine Kirchenverfassung! Wir haben eine Kirche!

Eine Erklärung der deutschen Pastoren

Im Zusammenhang mit der Dekretierung des neuen Kirchengesetzes für die Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen, tagte Mitte Dezember 1936 in Lodz die Arbeitsgemeinschaft deutscher Pastoren der Evangelisch-lutherischen Kirche in Polen, welcher gegenwärtig 70 Pastoren angehören, um zu der neu entstandenen kirchlichen Lage Stellung zu nehmen. Es wurde hierbei Bericht über alle Schritte in der Zeit des Zustandekommens der neuen Kirchenordnung erstattet. In umfangreicher Aussprache wurde die kirchliche Lage beleuchtet und in voller Einmütigkeit und Einstimmigkeit u. a. folgende Erklärung angenommen:

„Versammelt in schicksalsschwerer Stunde, um über die neugeschaffene kirchliche Lage zu beraten, erklärt die Arbeitsgemeinschaft deutscher Pastoren folgendes:

Ein jedes deutsche Glied unserer Kirche empfindet heute die Schwere und die Not der gegenwärtigen kirchlichen Lage: Allorts hört man die bange Frage: „Was nun?“ Von verschiedener Seite wird die Lösung ausgegeben, die Kirche zu verlassen. Wir gestehen, daß auch wir mit diesem Gedanken

ernstlich ringen mußten. Je länger wir jedoch dieser Möglichkeit nachgingen, desto deutlicher wurde uns, daß der Austritt aus unserer Kirche im gegenwärtigen Augenblick Fahnenflucht bedeuten würde. Es ist nicht schwer, der Kirche, deren Ordnung uns nicht zusagt, den Rücken zu kehren, das entschieden Schwerere, dafür aber Richtigere, ist es, auf dem Festen auszuharren, und den Kampf um die Güter des Glaubens und Volkstums weiter zu führen. Denn darf niemand aus dem Wege gehen, handelt es sich doch hier um die Kirche, die unsere Väter unter vielen und großen Opfern erbaut und erhalten haben. In ihr haben wir das Heimatrecht!

Hier stehen wir und hier bleiben wir! In ihr behaupten wir uns als das was wir sind und bleiben wollen: als deutsche Lutheraner! Allen Glaubens- und Volksgenossen rufen wir deshalb zu: Setzt und jetzt erst recht in der Kirche bleiben und deutsch bleiben!

Gott, der uns so wie wir sind, erschaffen und bisher behütet und beschirmt hat, wird uns, wenn wir treu bleiben, auch in Zukunft nicht ungesegnet lassen. „Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein?“

Die bevorstehenden Kirchenwahlen in der Evang. Kirche A. B.

Vom schließlichen Gesichtspunkt für die evang. Schlesiern!

(„Schles. Ztg.“ vom 10. I. 1937.)

In diesem Aufsatz sollen die Mitglieder der schlesischen evangelischen Gemeinde zu den bevorstehenden Kirchenwahlen über die wesentlichen Bestimmungen des neuen Kirchengesetzes unterrichtet werden.

Nach einem Erlaß des Warschauer Konsistorial-Präsidenten werden die Wählerlisten in den einzelnen Gemeinden am 15. Januar d. J. geschlossen. Nach dem 15. Jänner sind Neueintragungen in die kirchlichen Wählerlisten nicht mehr möglich — es wäre denn im Rekurswege —; die fertiggestellte Liste ist am 16. Jänner zu fertigen und sogleich vom Pfarramt an das Konsistorium zu leiten.

Auf Grund des Dekretes des Herrn Staatspräsidenten vom 25. November 1936, in welchem das neue Grundgesetz für die Evangelische Kirche Augsburg. Bekenntn. in Polen erlassen worden ist (das Rahmengesetz: Ueber das Verhältnis unseres Staates zu der genannten Kirche!) hat der Ministerpräsident im Verordnungswege am 17. Dezember 1936 auch die neue Kirchenverfassung für die Evang. Kirche A. B. i. P. erlassen. Die neue Verfassung, in 94 §§ (Artikeln) zusammengefaßt, ist laut § 3 bereits am 27. Dezember in Kraft getreten.

Die oberste Kirchenleitung hat in letzter Zeit in mehreren Zirkular-Erläufen die evang.

Pfarrämter ihres Kirchenbereiches auf das Inkrafttreten dieses neuen anderthalb Jahrzehntlang erwarteten Kirchengesetzes, der neuen Kirchenverfassung, aufmerksam gemacht und verschiedentliche Anweisungen für die Vorbereitung der bevorstehenden Kirchenwahlen gegeben.

Auf Grund der neuen Kirchenverfassung sollen nunmehr bald vorerst die vorgesehenen Wahlen in die Senioratsversammlung stattfinden. Es sind sogenannte Urwahlen; d. h. alle nach der neuen Kirchenverfassung stimmberechtigten Kirchenwähler und Wählerinnen werden aufgerufen werden, nach Pfarrgemeinden (anderen Struktur und Gebiets-Umfang wird nichts geändert!) die durch das Kirchengesetz bezeichneten Vertreter in die Senioratsversammlung zu wählen.

Als Pfarrgemeinde (Parochie) gilt jede schon bestehende administrative kirchliche Einheit, die ihren eigenen gewählten Pfarrer (Pastor) besitzt. (§ 11). (Filialen und Kanorate im Sinne der Kirchenverfassung kennt man bei uns in Schlesien nicht.)

Das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht haben nach § 17 alle Mitglieder der Gemeinde ohne Unterschied des Geschlechts, die 24 Jahre alt sind, ein christliches Leben führen, am kirchlichen Leben teilnehmen und den auf sie entfallenden Kirchenbeitrag für das letzte Kalenderjahr bis zum vorgeschriebenen Termin bezahlt haben, insofern der Kirchenrat sie von der Zahlung nicht befreit hat (welch letzterer Umstand in unseren schlesischen Gemeinden ohne Belang ist, weil hier alle Steuerfähigen, auch die Vielwitzer Pfarrer z. B., zur Kirchensteuerleistung herangezogen sind und der Grundsatz gilt: Rechte hat nur, wer Pflichten auf sich nimmt!)

Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern der Gemeinde ohne Unterschied des Geschlechts zu, wenn sie das aktive Wahlrecht besitzen, 30 Jahre alt sind, unbescholten und kirchlich geübt sind (§ 18).

Sowohl das passive als auch das aktive Wahlrecht kann einem Unwürdigen durch das Konsistorium entzogen werden (wenn etwa gegen ihn der Vorwurf eines unkirchlichen und unsittlichen Lebenswandels mit Recht erhoben ist.) (§ 19).

Die Kirchenverfassung sichert der sogenannten sprachlichen Minderheit religiösen Dienst in der Muttersprache zu. (Es ist keine Rede davon, daß den deutschen Gemeinden im Gottesdienst nicht deutsch gepredigt werden wird usw.! § 14; im Ge-

gentheil: für jegliche sprachliche Minderheit kann ein besonderer für sie in Betracht kommender Seelsorger bestellt werden.)

Der § 15 regelt die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden ungefähr im Sinne der bisherigen schlesischen Gepflogenheiten.

Ein Bezirk, der aus einer bestimmten Anzahl von Gemeinden besteht und einen eigenen Senior besitzt, heißt Diözese (oder Seniorat) (§ 48). Das neue Kirchengesetz (Dekret) nennt 10 solche Diözesen (Seniorate) mit 117 Parafien (Pfarrämtern) und 40 Filialen. Die Kirche hat 10 Seniores, 126 Pfarrer, 7 Diakone (gewählte Pfarrvikare), 3 Adjunkte (gewählte Personalkvikare) und 49 durch das Konsistorium den Gemeinden zugewiesene Vikare (Lehrvikare). Dazu kommen als Geistliche (ksieźowie) die Profekten (Religionslehrer an den Mittelschulen) und die Katecheten (solche an Volksschulen). — Superintendents kennt die Kirch.-Verf. nicht mehr.

Der kirchliche Vorgesetzte einer Diözese ist der Senior; in einer Pfarrgemeinde der Pfarrer; wo mehrere Pfarrer an einer Gemeinde wirken, ist unbeschadet der Kollegialität einer immer der Erste Pfarrer (Pastor primarius) (Artikel 23 des Dekretes!).

Die Pfarrerrwahlen, wie die der Pfarr-Diakone und Pfarr-Adjunkte sind frei.

Zum Senior wird man von der Senioratsversammlung gewählt. Vor der Wahl des Seniors versichert sich das Konsistorium bezüglich der Person des Nominirten durch seinen Vorsitzenden der Wohlmeinung des Kultusministers. (Artikel 24 des Dekretes).

Das Amt des Seniors (früher bei uns in Schlesien Superintendenten) verbleibt bei dem Gewählten auf die Dauer seiner Aktivität im Pfarramte seiner Diözese. (§ 49). Wählbar ist jeder Pfarrer der Diözese, der das 60. Lebensjahr noch nicht beendet hat; doch kann das Konsistorium Altersdispens erteilen.

Die Senioratsversammlung wählt unter den Geistlichen der Diözese auch den Kon-senior als ständigen Vertreter des Seniors für die Dauer von 6 Jahren. Den Senior und den Konse-nior bestätigt das Konsistorium in ihrem Amte (§ 49).

Von der Senioratsversammlung wird auch der Senioratskurator und der Bizekurator auf die Dauer von 6 Jahren aus den weltlichen Mitgliedern der Diözese gewählt. Der Senior (als Vorsitzender), der Konse-nior, der Senioratskurator und Bizekurator bilden den

Seniorats = Ausschuß: die Verwaltungsbehörde des Kirchenkreises! (§ 52).

Der Seniorats = Ausschuß hat die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Seniorates, soweit sie nicht ausdrücklich der Seniorats-Versammlung selbst zukommen, zu besorgen, das Vermögen des Seniorates zu verwalten und die Beschlüsse der Senioratsversammlung auszuführen (§ 53).

Die Seniorats-Versammlung setzt sich (§ 54) folgendermaßen zusammen: a) der Senioratsausschuß; b) alle Pfarrer und sonstigen Geistlichen und Religionslehrer, die im Bereich des Seniorates unterrichten und das Hochschuldiplom nachweisen; c) die von den Gemeinden für 6 Jahre gewählten weltlichen Delegierten ohne Unterschied des Geschlechts, deren Zahl von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder einer jeden Gemeinde abhängt; und zwar: auf tausend oder weniger Stimmberechtigte zu zwei und bei größeren Zahlen je ein Delegierter auf jedes weitere oder begonnene Tausend Stimmberechtigter; 4) in Senioraten, in welchen sich eine Mittelschule, ein Lehrerseminar oder eine siebenklassige Volksschule befinden, die von der Kirche unterhalten werden, je ein Delegierter auf jede dieser Lehranstalten, der von der Schulleitung bestellt wird; und 5.) beruft auf Antrag des Seniorats-Ausschusses die Senioratsversammlung in ihrer ersten Versammlung zu ihren Mitgliedern für die Dauer von 6 Jahren in einer vom Seniorats-Ausschuß bestimmten Anzahl Vertreter der evang. Religionslehrerschaft, kirchlicher Vereine, kirchlicher Wohltätigkeitsanstalten, Organisationen, die die Ausübung religiösen Kults zum Ziele haben (also etwa Kirchenchöre u. dgl.), die ihren Sitz im Bereiche der Diözese haben, ein. (§ 54).

Die Senioratsversammlung wird vom Senior mindestens einmal im Jahre einberufen. (§ 55). Doch beruft der Senior sie auch auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder der Senioratsversammlung innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Anmeldung des gestellten Einberufungsverlangens gerechnet, ein. — Den Vorsitz der Senioratsversammlung führt der Senior oder in dessen Vertretung der Konsenior. — Zu den Obliegenheiten und Befugnissen der Seniorats-Versammlung gehören: 1.) die ihr vom Konsistorium oder von der Synode überwiesenen Angelegenheiten; 2.) die Allgemeine Aufsicht über die Vermögensangelegenheiten der Gemeinden (Rechnungs-Prüfung!); des-

gleichen über die Leitung der evang. Schulen, Wohlfahrts-Anstalten der Diözese; auch über die kirchlichen Verhältnisse überhaupt und das moralische Leben in der Diözese; 3.) die Sorge um die finanziellen Bedürfnisse der Senioratsbehörden; 4.) die Aufsicht über die Verwaltung und Leitung der für die gesamte Diözese gemeinschaftlichen Anstalten und Einrichtungen; und 5.) die Unterbreitung von Anträgen an das Konsistorium oder an die Synode in Betreff von örtlichen Angelegenheiten, oder auch allgemeine kirchliche Belange angehend.

Im Voranstehenden sind die wesentlichen kirchengesetzlichen Bestimmungen für die bevorstehenden Kirchenwahlen in der Evang. Kirche A. B. zusammengefaßt, so wie sie jedes Gemeindeglied, das sich um die Kirche und ihre Neuordnung kümmert, kennen soll.

Was die neue Kirchen-Versaffung betrifft, so ist durch sie (Dekret vom 25. Nov. 1936 und Ministerial-Bewordnung vom 17. Dezember 1936) für den schlesischen Kirchenkreis Teschner Seniorates nunmehr die hier bisher geltende österr. „Evangelische Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891 in ihrem seit der Verlautbarung der mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli 1913 landesfürstlich bestätigten Abänderungen geltenden Wortlaut“ wie auch das „Kaiserliche Patent vom 8. April 1861“ außer Kraft gesetzt. Das neue Kirchenrecht für die Evangelischen A. B. in Polen ist ein im Wesentlichen rezipiertes Recht und Vieles im Neuen gleicht dem Alten, oder ist ihm angeglichen, weshalb es uns Schlesier nicht fremd anmutet.

Immerhin schafft dieses Neue Kirchenrecht in seiner Kirchenverfassung auch für den Protestantismus in Poln.-Ostschlesien Mehreres, was als mehr oder weniger einschneidendes und als Veränderung des bisherigen empfunden werden wird. Während in der alten Verfassung das Amt als solches in seiner vierfachen Abstufung: Pfarramt, Senioratsamt, Superintendentur, Oberkirchenrat mit der Spitze in Synode und Synodalausschuß, betont war, legt das neue Gesetz in die Person des Amtsträgers alle Würde mit der Würde! Und ist dreistufig gegliedert: der Pfarrer, der Senior, der Bischof! —

An wesentlichen Veränderungen sieht der evang. Schlesier außer dem eben Erwähnten etwa Folgendes: So wie dem Pfarrer, so wird auch dem Gemeindekirchenrat eine wichtigere Rolle zufallen, als es bisher der Fall war. (Die Bezeichnung „Presbyter“ kennt die neue R.-Verf. zwar nicht; aber nichts wird hindern, in Schlesien die traditionelle Nomenklatur beizubehalten.) — Der Gottesdienst, die Predigt, der Unterricht, der Verkehr zwischen Amtswaltern und Gemeindegliedern wird in keiner Weise verändert. — Die bisherige Art der Leistung und Verwendung der Kirchensteuern wird zwar neu bestimmt, aber kaum wesentlich gegen unser hiesiges Früher, verändert. — Das Frauenwahlrecht ist neu! Alle erwerbenden, vom eigenen Einkommen oder Vermögen besteuernden (Kirchensteuer entrichtenden) Frauen erhalten gleiches aktives und passives Wahlrecht mit den männlichen steuerleistenden Mitgliedern der Gemeinde. — Statt der früher zweijährigen Steuerleistung ist jetzt eine nur einjährige (aber in continuo geleistete) Steuerzahlung Voraussetzung für die Stimmberichtigung. — Desgleichen neu ist die Betonung einer gewissen Kirchenzucht für das Stimmrecht: Moralitätsanspruch! — Die Pfarrerrwahl ist zwar frei aber doch nicht so frei wie früher bei uns in Schlesien. Aus der Zahl der Wahlbewerber setzt das Presbyterium einen Dreiervorschlag zusammen. Der wird von der Kirchenbehörde begutachtet; wird er genehmigt, schreitet die Gemeinde zur Wahl. — In jeder Gemeinde, die mehrere Pfarren hat, ist einer der Erste Pfarrer. — Die Nomenklatur der Geistlichen Hilfskräfte (Wikare) ist geändert; was nichts Wesentliches ist: aber die Lehrvikare sendet das Konsistorium in die Gemeinden. — Dem Pfarradministrator kommen bei Pfarrvakanz alle Rechte des ordentlichen Pfarrers zu. — Die Verfassung nennt als 1. Instanz der Gemeindeverwaltung den Gemeindekirchenrat (früher Presbyterium) und setzt diesen Ausschuß neu zusammen; alle drei Jahre Neuwahlen des Kirchen-Ausschusses (rada kościelna), früher war die Amtsdauer des Presbyteriums jeweils nach 6 Jahren bemessen. — Eine sog. „Größere Gemeindevertretung“ kann in Gemeinden über 1000 Seelen eingerichtet werden, muß

es aber nicht. — Neu ist die Versammlung der Stimmberechtigten als Korporation. — Für die Senioratsgemeinde, die Synode und das Konsistorium sind neue Bestimmungen getroffen, die aber als für die bevorstehende Neuwahl von weniger Belang, einer späteren Beschreibung vorbehalten bleiben.

*

Am 4. Januar d. J. hat in Teschen, vom amtsführenden Konsenior einberufen, die Versammlung der schlesischen Pfarrer des Teschner Seniorates stattgefunden. (Die schlesische Pastoral-Konferenz.) An dieser Versammlung haben die Pfarrer aus Altbielek, Bielek, Drahomischl, Golejschau, Krakau, Teschen, Ustron und Weichsel teilgenommen. Der Herr Senior hat seine Abwesenheit krankheitshalber entschuldigt und der Versammlung Gruß und Wünsche entboten. Die Pfarrer aus Ełotschau und Ernsdorf haben ihr Nichterscheinen gerechtfertigt. Beratungsgegenstände waren laut der Tagesordnung: 1) Die Beratung zu den Kirchenwahlen. 2) Vorschläge für die Senioratswahlen. Nach mehrstündiger Beratung, die in vollster Einmütigkeit erfolgt ist, hat die Pastoral-Konferenz einstimmige Beschlüsse gefaßt, dahin gehend, daß die Vorbereitungen zu den verfassungsgemäß vorgeschriebenen Kirchenwahlen energisch zu führen; wo solches noch nicht begonnen ist, diese Vorbereitungen unverzüglich aufzunehmen sind! Als künftige Amtswalter im Schles. Seniorate A. B. wurden von der Pastoral-Konferenz in Teschen den Gemeinden einmütig zur Wahl empfohlen: Zum Senior Pfarrer Paul Nikodem aus Ustron; zum Konsenior Pfarrer Dr. Wagner aus Bielek; zum Senioratskurator der dztg. Starost von Teschen Dr. Paul Zagora; als Senioratskurator-Stellvertreter möchten die Gemeinden einen Angehörigen des schlesischen Bauernstandes wählen. Es ist der heiße Wunsch der schlesischen Pfarrer, daß die kommenden Kirchenwahlen ein einiges Kirchenvolk sehen möchten!

Bei der am 5. Jänner in Dobz stattgefundenen Tagung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Pastoren hat der Abgeordnete aus Schlesien auch von den oben erwähnten Beschlüssen der

Schles. Pastoralkonferenz Mitteilung gemacht und über Wunsch der Versammlung den schlesischen Wahlvorschlag bekannt gegeben; was ihm mit Beifall, zumal hinsichtlich der Kandidatur für den Schles. Senior, gelohnt worden ist.

Am selben Tage noch konnte der Bericht erstatter in Warschau im Konsistorium, der Bitte der schles. Pfarrerversammlung nachkommend, über die gepflogenen Beratungen berichten.

Dr. rem.



Von Dr. R. E. Wagner ist zuletzt u. a. erschienen:

1935. Der Beeler Psalter; Die Bielitz-Bialaer deutsche mundartliche Dichtung. 340 und XXIV Seiten mit vielen Abbildungen und reichem Buchschmuck.

1936. Die Bielitzer Mittelschule. Ein Gedenkblatt zum 75jährigen Bestand der Bielitzer Deutschen Mittelschule. 35 Seiten. Großformat.

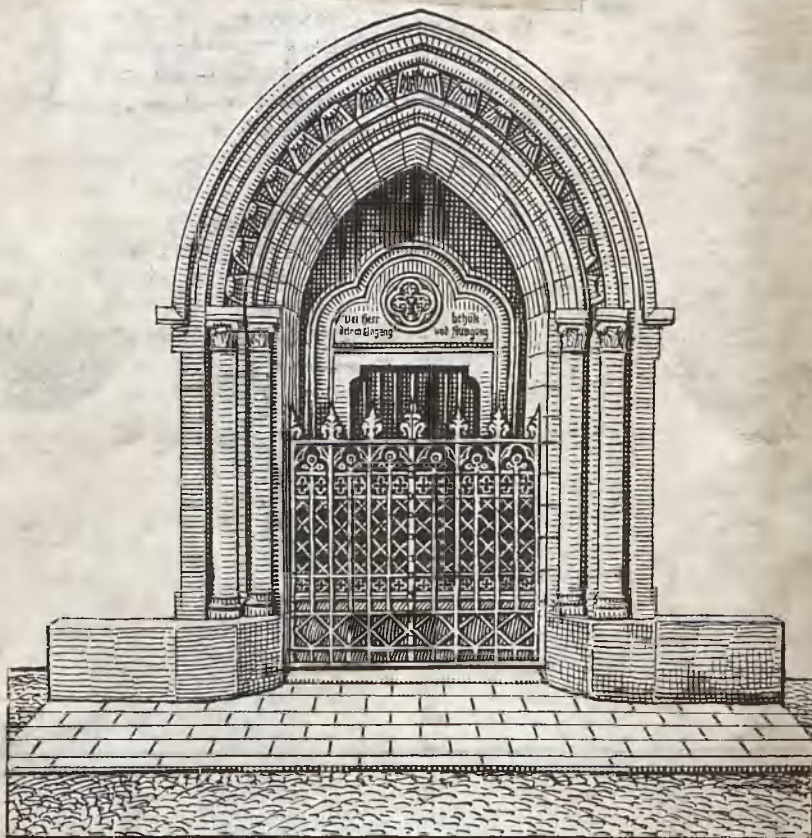
Demnächst wird vorliegen: Inventarium der Pfarrei Bielitz und der dazu gehörigen Kirchen. Das ist die Bielitzer katholische Kirchenchronik von Dr. Matthäus Oppolitz von 1835. Ueber 200 Seiten Großformat.

In Vorbereitung: Die Bialaer Chronik von 1760/1820 nach Chamrat-Ishikardt und anderen.

Biblioteka Śląska w Katowicach
Id: 0030000753437



II 37458



Druck „Światło“ S. A., Bielsko.